

Schriftliche Fragen

**mit den in der Woche vom 19. Juli 2004
eingegangenen Antworten der Bundesregierung**

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Dr. Bauer, Wolf (CDU/CSU)	67	Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)	38
Bellmann, Veronika (CDU/CSU)	68	Klößner, Julia (CDU/CSU)	53
Börnßen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU)	69	Koppelin, Jürgen (FDP)	56, 57, 58, 59
Braun, Helge (CDU/CSU)	60, 61, 77	Kretschmer, Michael (CDU/CSU)	21
Carstensen, Peter H. (Nordstrand) ...	44, 45, 46, 47 (CDU/CSU)	Dr. Löttsch, Gesine (fraktionslos)	39, 64
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	48, 49	Marschewski, Erwin (Recklinghausen)	13, 14 (CDU/CSU)
Dött, Marie-Luise (CDU/CSU)	75, 76	Michalk, Maria (CDU/CSU)	40
Dr. Faust, Hans Georg (CDU/CSU)	62, 63	Mortler, Marlene (CDU/CSU)	54, 55
Feibel, Albrecht (CDU/CSU)	5	Nooke, Günter (CDU/CSU)	1
Ferlemann, Enak (CDU/CSU)	70, 71, 72, 73	Otto, Hans-Joachim (Frankfurt) (FDP)	2, 3
Fricke, Otto (FDP)	26, 27, 32, 33	Philipp, Beatrix (CDU/CSU)	22, 23, 24
Fromme, Jochen-Konrad (CDU/CSU)	34, 35	Rachel, Thomas (CDU/CSU)	15, 16, 17
Grindel, Reinhard (CDU/CSU)	19, 20, 74	Dr. Röttgen, Norbert (CDU/CSU)	65
Hasselfeldt, Gerda (CDU/CSU)	28, 29	Dr. Scheer, Hermann (SPD)	81, 82, 83, 84
Heiderich, Helmut (CDU/CSU)	36, 37, 50, 80	Storm, Andreas (CDU/CSU)	66
Heinen, Ursula (CDU/CSU)	30	Strothmann, Lena (CDU/CSU)	41, 42, 43
Helias, Siegfried (CDU/CSU)	31, 78, 79	Tillmann, Antje (CDU/CSU)	4
Hohmann, Martin (fraktionslos)	6, 7, 8, 9	Dr. Uhl, Hans-Peter (CDU/CSU)	18
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	10, 11, 12	Weiß, Peter (Emmendingen) (CDU/CSU)	85
Dr. Jahr, Peter (CDU/CSU)	51, 52	Dr. Wissing, Volker (FDP)	25

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>	
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes			
<p>Nooke, Günter (CDU/CSU) Berücksichtigung des presserechtlichen Verfahrens betr. das Urteil des Landgerichts Berlin vom 21. Januar 2003 sowie weiterer Gerichtsverfahren in der Verfahrensaufstellung (Bundestagsdrucksache 15/3577, Frage 4)</p>	1	<p>Marschewski, Erwin (Recklinghausen) (CDU/CSU) Unterstützung der Auslandsarbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., finanzielle Förderung 1995 bis 2004</p>	7
<p>Otto, Hans-Joachim (Frankfurt) (FDP) Berücksichtigung der Kriterien für die Vergabe der Mittel zur Durchführung von Kulturprojekten der Sophiensäle im Palast der Republik; Vollständigkeit der Angaben über die vom Hauptstadtkulturfonds finanzierten Projekte; Aufführungsort</p>	1	<p>Rachel, Thomas (CDU/CSU) Konvention der Vereinten Nationen zum Verbot des Klonens auf internationaler Ebene, Weiterentwicklung der deutsch-französischen Initiative, differenzierte Betrachtung des therapeutischen Klonens</p>	8
<p>Tillmann, Antje (CDU/CSU) Kosten für die Erstellung und Umsetzung der Kampagne der Bundesregierung zur Agenda 2010</p>	2	<p>Dr. Uhl, Hans-Peter (CDU/CSU) Anzahl der bei der Deutschen Botschaft in Albanien beantragten Schengen-Visa seit 1998</p>	10
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes			
<p>Feibel, Albrecht (CDU/CSU) Bewertung des türkischen Südostanatolienprojekts vor dem Hintergrund eines möglichen EU-Beitritts der Türkei</p>	3	<p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern</p> <p>Grindel, Reinhard (CDU/CSU) Wiederherstellung der türkischen Staatsangehörigkeit durch eingebürgerte ehemalige türkische Staatsbürger; Durchführung von Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren</p>	11
<p>Hohmann, Martin (fraktionslos) Verwehren des Tragens der Kriegsauszeichnungen für die auf der Ehrentribüne der Gedenkfeiern zum 60. Jahrestag der alliierten Invasion in der Normandie am 6. Juni 2004 teilnehmenden deutschen Kriegsteilnehmer</p>	4	<p>Kretschmer, Michael (CDU/CSU) Berücksichtigung des Grenzübergangs Ostritz (Kloster Marienthal)-Rusdorf (Posada) im deutsch-polnischen Abkommen über Grenzübergänge und Arten des grenzüberschreitenden Verkehrs</p>	12
<p>Ausschluss einer deutschen Jugendgruppe an der Beisetzungsfierlichkeit für einen deutschen Fallschirmjäger am 6. Juni 2004 auf dem deutschen Soldatenfriedhof La Cambe; Entfernung der durch die Jugendgruppe am zentralen Ehrenmal der Kriegsgräberstätte La Cambe niedergelegten Kranzschleife</p>	5	<p>Philipp, Beatrix (CDU/CSU) Auftrag der zur Peacekeeping-Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL – United Nations Mission in Liberia) entsandten Zivilpolizisten; Bewaffnung; Entsendungsanforderung</p>	12
<p>Hüppe, Hubert (CDU/CSU) Einsatz der Bundesregierung für ein Klonverbot</p>	5	<p>Dr. Wissing, Volker (FDP) Namensänderungen staatlicher Stellen seit 1998, Kosten</p>	14

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Fricke, Otto (FDP) Überprüfung der Regelung des § 839 Abs. 2 BGB bezüglich Anwaltshaftung und Subsidiaritätsklausel	15
Hasselfeldt, Gerda (CDU/CSU) Reformierung des Kontopfändungsrechts hinsichtlich der Sicherung eines Pfändungsfreibetrags	16
Heinen, Ursula (CDU/CSU) Ursachen für den Anstieg der privaten Insolvenzen um 30 % innerhalb eines Jahres . .	17
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Helias, Siegfried (CDU/CSU) Widerspruch bei der Eignung der Bundesliegenschaft Westend zur Mieterprivatisierung	19
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit	
Fricke, Otto (FDP) Rechtsunsicherheit bezüglich der Anwendung des § 34a GewO im Service- und Dienstleistungssektor	20
Kriterien des BMWA für die Auswahl einer Kommune zur Übernahme der Betreuung von Langzeitarbeitslosen	22
Fromme, Jochen-Konrad (CDU/CSU) Vereinbarkeit des § 14 TzBfG mit Artikel 12 des Grundgesetzes (Berufsfreiheit) . .	22
Heiderich, Helmut (CDU/CSU) Veräußerung der verpachteten landwirtschaftlichen Grundstücke durch arbeitslose oder in der Landwirtschaft nebenerwerbstätige Landwirte für den Erhalt des Arbeitslosengeldes II	24
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU) Umgehung des Gaststättengesetzes durch Gründung von Vereinen	25
Dr. Löttsch, Gesine (fraktionslos) Kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II für am 31. Dezember 2004 leistungsberechtigte Arbeitslosenhilfebezieher	26
Michalk, Maria (CDU/CSU) Informierung der Bevölkerung über Einzelheiten der neuen Regelungen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV)	27
Strothmann, Lena (CDU/CSU) Erfahrungen mit der Ausschreibungspraxis für Arbeitsmarktdienstleistungen nach den §§ 37 und 48 SGB III	27
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	
Carstensen, Peter H. (Nordstrand) (CDU/CSU) Einhaltung der deutschen Verbraucherschutznormen in der deutschen Geflügelwirtschaft bei aus Drittländern sowie bei aus der EU importiertem Geflügel	29
Verseuchung von Teichkarpfen in Deutschland mit dem durch den massiven Import von Koi aus Japan, Israel und Südostasien eingeschleppten Koi-Herpesvirus	33
Connemann, Gitta (CDU/CSU) Aussetzung der Mykotoxin-Höchstmengenverordnung für die Getreideernte 2004	34
Heiderich, Helmut (CDU/CSU) Nettoinvestitionen der Landwirtschaft seit 1998	36
Dr. Jahr, Peter (CDU/CSU) Auswirkungen der Mykotoxin-Höchstmengenverordnung auf die Existenz der Mülerei; Gefährdung der Versorgung der Bevölkerung mit Brot und Backwaren	37
Klößner, Julia (CDU/CSU) Gesetzliche Freigabe des Verkaufs nichtverschreibungspflichtiger apothekenpflichtiger Tierarzneimittel für den Tierfachhandel	38

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Mortler, Marlene (CDU/CSU) Forschungsprojekt innerhalb des Bundesprogramms Ökologischer Landbau zur Untersuchung der Qualität von Produkten aus ökologischem bzw. konventionellem Anbau am Beispiel der Allergenität	39	Storm, Andreas (CDU/CSU) Sicherstellung der Therapiefreiheit des Arztes bei der Verordnung von Medikamenten angesichts der Empfehlung bestimmter Arzneien in Softwareprogrammen	45
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	
Koppelin, Jürgen (FDP) Investitionsbeträge seit 1994 in den Marinestandort Olpenitz; Planungen bis 2010; Schließungsvorhaben	40	Dr. Bauer, Wolf (CDU/CSU) Kosten der im Zusammenhang mit dem Verkehrsprojekt „Lückenschluss der Bundesautobahn A 1“ im Grenzgebiet von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz in Auftrag gegebenen Gutachten	46
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung		Bellmann, Veronika (CDU/CSU) Erarbeitung eines gemeinsamen Konzepts zwischen Deutschland und Tschechien für den Ausbau der grenzüberschreitenden Verkehrsinfrastruktur	46
Braun, Helge (CDU/CSU) Grundlage der Dosierungsempfehlungen der Kommission D des BMGS für homöopathische Arzneimittel	42	Börnsen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU) Promillegrenze für Schiffsführer	47
Dr. Faust, Hans Georg (CDU/CSU) Teilnahme des Staatssekretärs im BMGS, Dr. Klaus Theo Schröder, an den Beratungen des GAB zur Neufassung der Richtlinie zur Definition „schwerwiegende chronische Krankheiten“ sowie zur Änderung der Krankentransport-Richtlinie am 22. Januar 2004	42	Ferlemann, Enak (CDU/CSU) Zustimmung des BMVBW zum Bau einer Autobahnanschlussstelle im Bereich der bisherigen Tank- und Rastanlage Langwedel	48
Aufwendungen für die Ermittlung des 1%igen Abzugs zur finanziellen Förderung der integrierten Versorgung gemäß § 140d SGB V	43	Grindel, Reinhard (CDU/CSU) Einrichtung einer weiteren Anschlussstelle Uphusen auf der Bundesautobahn A 27 zwischen dem Bremer Kreuz und der jetzigen Anschlussstelle Achim-Nord	49
Dr. Löttsch, Gesine (fraktionslos) Vereinbarung zwischen Vertretern der forschenden Pharmaindustrie und Bundeskanzler Gerhard Schröder bezüglich der Preisfeststellung von Medikamenten	44	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	
Dr. Röttgen, Norbert (CDU/CSU) Folgen des Wegfalls der „Arzt-im-Praktikum-Phase“ für Ärzte, die ihre AIP-Tätigkeit vor dem 1. Oktober 2004 begonnen haben und durch Forschungs-Drittmittel finanziert werden	44	Dött, Marie-Luise (CDU/CSU) Bedeutsamkeit der 14-Jahres-Frist seit Inbetriebnahme der Anlage gemäß § 11 ZuG 2007 für die Zuteilungsanträge von Altanlagen; Definition des Begriffs der erstmaligen Aufnahme des Regelbetriebs	50

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Braun, Helge (CDU/CSU)	Heiderich, Helmut (CDU/CSU)
Förderprogramme zur Unterstützung von Existenzgründern bei der wirtschaftlichen Verwertung von Patenten in der Biotechnologie	Umfang der Unterstützung der Consultative Group on International Agricultural Research Institutes seit 1998
51	53
Helias, Siegfried (CDU/CSU)	Dr. Scheer, Hermann (SPD)
Zugang zu einem Fachhochschulstudium durch Erwerb eines Handwerks-Meisterbriefs; Auskunftserteilung	Finanzierung von Projekten des Programms „Nachhaltige Energie“ für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in den Bereichen erneuerbare Energie und Energieeffizienz
52	54
	Weiß, Peter (Emmendingen) (CDU/CSU)
	Verausgabung der Mittel der EU für die Entwicklungszusammenarbeit direkt an örtliche Nichtregierungsorganisationen in den Kooperationsländern
	59

**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und
des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter
**Günter
Nooke**
(CDU/CSU) Warum ist in der Verfahrensaufstellung in der Antwort des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 6. Juli 2004 auf meine schriftliche Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 15/3577 das presserechtliche Verfahren betreffend das Urteil des Landgerichts Berlin vom 21. Januar 2003 – Aktenzeichen 27 O 1033/02 (zitiert nach: Archiv für Presserecht, Jahrgang 2003, Heft 2, S. 174 bis 176) sowie gegebenenfalls weitere Gerichtsverfahren in diesem Zusammenhang nicht enthalten?

**Antwort des Stellvertretenden Chefs des Presse- und
Informationsamtes der Bundesregierung, Dr. Herbert Mandelartz
vom 22. Juli 2004**

Der genannte Rechtsstreit vor dem Landgericht Berlin war von Ihrer Fragestellung nicht erfasst, denn er wurde nicht von der Bundesrepublik Deutschland, sondern von Bundeskanzler Gerhard Schröder persönlich geführt.

2. Abgeordneter
**Hans-Joachim
Otto**
(Frankfurt)
(FDP) Sind bei der Vergabe von insgesamt 280 685 Euro für die Durchführung von acht Kulturprojekten der Sophiensäle im ehemaligen Palast der Republik, die in der Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Dr. Christina Weiss, vom 8. Juli 2004, auf meine schriftliche Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 15/3577 genannt werden, die Vergaberichtlinien, Antragsfristen und sonstigen formalen Kriterien des Hauptstadtkulturfonds eingehalten worden, und warum werden in der oben genannten Antwort folgende, vom Hauptstadtkulturfonds finanzierte Projekte nicht aufgeführt, die m. E. im Palast der Republik stattgefunden haben bzw. dort geplant sind („Der Wagner-Komplex“, Christian von Borries; „Schleef-Palast“, IG Theater der Zeit; „Dialoge 04“, Tanzensemble Sasha Waltz)?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung
für Kultur und Medien, Staatsministerin Dr. Christina Weiss
vom 22. Juli 2004**

Bei dem Beschluss, für die Durchführung von acht Kulturprojekten der Sophiensäle Mittel aus dem Hauptstadtkulturfonds zur Verfügung zu stellen, sind die vom Gemeinsamen Ausschuss festgelegten Verfahrensregeln eingehalten worden.

Die Geschäftsstelle des Hauptstadtkulturfonds auf deren Auskunft meine Antwort vom 8. Juli 2004 beruhte, hat bestätigt, dass über die bereits in der damaligen Antwort mitgeteilten, auf das Haushaltsjahr 2004 bezogenen Förderungen hinaus bereits im Haushaltsjahr 2003, folgende Förderzusagen gegeben worden sind:

- Projekt Psychogeographie „Der Wagner-Komplex“ von Christian von Borries unter Mitwirkung des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt/Oder am 22., 23., 29. und 30. September 2003
- Projekt „Schleef-Palast“ der Interessengemeinschaft Theater der Zeit e. V. am 17. Januar 2004.

Das Projekt „Dialoge 04“ von Sasha Waltz besteht aus vier fest vereinbarten Aufführungen am 21./22. und 28./29. August 2004 in der St. Elisabeth-Kirche. Ob eventuell im September zusätzlich zwei Aufführungen im ehemaligen Palast der Republik stattfinden können, lässt sich gegenwärtig nicht absehen. Vorsorglich wurde hierfür eine Förderzusage in Höhe von 46 000 Euro gegeben.

3. Abgeordneter
Hans-Joachim Otto
(Frankfurt)
(FDP)
- Wie lässt sich die Vergabe von mittlerweile mehreren hunderttausend Euro für kulturelle Projekte im ehemaligen Palast der Republik durch den Hauptstadtkulturfonds in Einklang bringen mit dem fraktionsübergreifenden Konsens, dass Kulturveranstaltungen im Palast der Republik ohne öffentliche Mittel stattfinden sollen?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung
für Kultur und Medien, Staatsministerin Dr. Christina Weiss
vom 22. Juli 2004**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 31. März 2003 (Bundestagsdrucksache 15/732) auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages zum Wiederaufbau des Berliner Stadtschlusses verwiesen, hier insbesondere zu den Fragen 5 bis 7.

4. Abgeordnete
Antje Tillmann
(CDU/CSU)
- Wie hoch sind die Kosten für die Erstellung und Umsetzung der Kampagne der Bundesregierung: „Warum? machen wir die agenda 2010 – Darum! 1000 neue Ganztagschulen – PISA-Test kapiert“, und in welchen Medien wurde sie veröffentlicht?

**Antwort des Stellvertretenden Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Dr. Herbert Mandelartz
vom 19. Juli 2004**

Das Motiv „Warum? machen wir die agenda 2010 – Darum! 1000 neue Ganztagschulen – PISA-Test kapiert“ ist Teil einer Informationsmaßnahme der Bundesregierung zur Agenda 2010.

Es handelt sich dabei um eines von insgesamt sieben unterschiedlichen Motiven. Die weiteren Motivüberschriften sind:

- „Krankenkassenbeiträge sinken – die Gesundheitsreform wirkt“,
- „Erstmals über 2 Millionen Studierende – Bildung sichert Zukunft“,
- „Zukunft nachhaltig sichern – Generationen für Generationen“,
- „Mehr Unabhängigkeit vom Öl – 560 Millionen € für neue Energien“,
- „Exportweltmeister Deutschland – der Konjunkturmotor läuft an“ und
- „Deutschland macht sich selbständig – 360 000 geförderte Existenzgründer seit 2003“.

Die sieben Motive wurden bzw. werden in folgenden Medien geschaltet:

- als City Light Poster sowie in 57 ICE-Bahnhöfen bundesweit,
- in überregionalen Tageszeitungen (Süddeutsche Zeitung und FAZ),
- in Magazinen DER SPIEGEL, Focus, stern),
- in 27 regionalen Tageszeitungen/Zeitungsgruppen,
- in Boulevardzeitungen (AZ München, Berliner Kurier, Bild, B. Z., Express Köln, Hamburger Morgenpost, Morgenpost Sachsen, TZ München) und
- in Online-Medien (spiegel.de, sueddeutsche.de, ftd.de, faz.net, handelsblatt.com, zeit.de).

Die Gesamtkosten aller Maßnahmen belaufen sich auf ca. 3 064 642 Euro.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

5. Abgeordneter
Albrecht Feibel
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund eines möglichen EU-Beitritts der Türkei das große türkische Südostanatolienprojekt (GAP) und die damit verbundenen Probleme der Türkei mit den vom Projekt direkt betroffenen Nachbarstaaten Syrien und Irak?

**Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog
vom 19. Juli 2004**

Das im Jahr 1981 begonnene südostanatolische Entwicklungsprojekt (GAP) mit einem geschätzten Investitionsvolumen von 32 Mrd. US-Dollar ist derzeit das weltweit größte Bewässerungs- und Energievorhaben mit dem Ziel der Erschließung von Wasserkraft durch 19 Kraftwerke mit ca. 2 300 Gigawattstunden Stromleistung und Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen von 17 600 qkm. Die türkische Regierung ist gegenwärtig dabei, die regionalen GAP-Entwicklungsziele in den Nationalen Entwicklungsplan einzuordnen und mittelfristig in Einklang zu stellen mit den EU-Vorgaben für die wirtschaftlichen und sozialen Kohäsionsfonds.

Durch eine Selbstverpflichtung der Türkei aus dem Jahr 1986 gegenüber Syrien konnte bislang die garantierte Durchflussmenge von 500 cbm/sec (von 950 cbm/sec Gesamtdurchlauf) am Oberlauf vor dem Atatürk-Damm im Durchschnitt eingehalten werden. Wenn jedoch die Anzahl der Dämme von bislang 14 auf 24 (wie geplant) erhöht wird, könnte dies – besonders durch den Bau des vorwiegend für Energieerzeugung geplanten Ilisu-Damms – Auswirkungen auf die Abflussmenge des Tigris in den Nordirak haben. Durch landwirtschaftliche Nutzung in der Türkei und Nordsyrien wird zudem die Wasserqualität in Euphrat und Tigris beeinträchtigt.

Die Türkei befindet sich mit den Unterliegerstaaten Syrien (Euphrat) und Irak (Tigris) über Fragen der Wasserversorgung im Gespräch. Die Bundesregierung unterstützt Bemühungen, diesen Themenkomplex auf einer regionalen Wasserkonferenz zu behandeln.

6. Abgeordneter **Martin Hohmann** (fraktionslos) Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, dass den deutschen Kriegsteilnehmern auf der Ehrentribüne der Gedenkfeiern zum 60. Jahrestag der alliierten Invasion in der Normandie am 6. Juni 2004 durch einen Verantwortlichen seitens der deutschen Regierungsbeteiligung das Tragen ihrer Kriegsauszeichnungen (in der Form nach 1957) unter Androhung der Entfernung vom Ort verwehrt worden ist?

**Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog
vom 19. Juli 2004**

Nein. Die zu der Veranstaltung eingeladenen ehemaligen deutschen Kriegsteilnehmer wurden vielmehr aufgefordert, keine Kriegsauszeichnungen in der Form vor 1957 zu tragen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 dürfen Orden und Ehrenzeichen, die vom 1. September 1939 bis zum 8. Mai 1945 von den zuständigen deutschen Stellen für Verdienste im Zweiten Weltkrieg gestiftet worden sind, nur ohne nationalsozialistische Embleme getragen werden.

7. Abgeordneter
Martin Hohmann
(fraktionslos)
- Wenn ja, aus welchem Grund geschah dies, und war dies ein Wunsch des Bundeskanzlers Gerhard Schröder?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 19. Juli 2004

Siehe Antwort auf Frage 6.

8. Abgeordneter
Martin Hohmann
(fraktionslos)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, dass einer deutschen Jugendgruppe auf dem deutschen Soldatenfriedhof La Cambe die Teilnahme an der Beisetzungsfeierlichkeit eines deutschen Fallschirmjägers am 6. Juni 2004 verwehrt worden ist, und wenn ja, von wem erhielt der betreffende uniformierte Bundeswehroffizier die Weisung, die deutschen Jugendlichen von der Ehrung auszuschließen?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 19. Juli 2004

Bei der genannten Beisetzungsfeierlichkeit wurden gegen zwei Gruppen Rechtsradikaler Platzverweise ausgesprochen.

9. Abgeordneter
Martin Hohmann
(fraktionslos)
- Aus welchem Grund wurde die Kranzschleife durch einen Mitarbeiter der Deutschen Botschaft Paris entfernt, die die Jugendgruppe am zentralen Ehrenmal der Kriegsgräberstätte La Cambe niedergelegt hat, und wer verfügte dies?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 19. Juli 2004

Die in der Frage enthaltene Unterstellung wird zurückgewiesen. Entfernt wurden Gestecke und Kranzschleifen, die von zwei Gruppen Rechtsradikaler an zwei Einzelgräbern von Waffen-SS-Angehörigen, darunter dem Grab eines der Verantwortlichen für das Massaker von Oradour, niedergelegt worden waren.

10. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- In welcher Form hat die Bundesregierung ihre Ankündigung vom 7. November 2003 verwirklicht, sie werde sich bis zur Wiederaufnahme des Themas in den Vereinten Nationen (VN) weiterhin intensiv für ein weltweites umfassendes Klonverbot einsetzen, und welche Erfolge hatte dieser Einsatz der Bundesregierung?

**Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog
vom 19. Juli 2004**

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für ein möglichst umfassendes und möglichst universelles Klonverbot ein und orientiert sich bei ihrem Vorgehen an dem fraktionsübergreifenden Bundestagsbeschluss vom 20. Februar 2003.

Das Plenum der Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 9. Dezember 2003 im Konsens beschlossen, die Beratungen über ein Mandat zur Aufnahme von Konventionsverhandlungen in der 59. Generalversammlung, die im Herbst 2004 beginnt, fortzusetzen. Dieser Konsensbeschluss trägt der von Deutschland gemeinsam mit Frankreich konsequent vertretenen Position Rechnung, dass in dieser zentralen bioethischen Frage nur ein konsensual beschlossenes Mandat die Chance für eine wirksame internationale Konvention eröffnen kann. Mit dem Beschluss wurde ferner die Empfehlung des 6. Ausschusses der Generalversammlung, die eine Vertagung um zwei Jahre bis 2005 vorsah, dahin gehend geändert, dass nunmehr eine Wiederaufnahme der Erörterungen bereits im Herbst 2004 erfolgen wird. Diese Verkürzung entsprach dem Bestreben von Deutschland und Frankreich nach einer möglichst zügigen Erarbeitung einer Konvention.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Verhandlungen im 6. Ausschuss und die während der 58. Generalversammlung aufgetauchten Meinungsverschiedenheiten in der Staatengemeinschaft zur Ausgestaltung des Verhandlungsmandats für eine universelle Konvention werden mit wichtigen Partnerstaaten in und außerhalb der EU informelle Gespräche geführt. Der diesbezügliche Abstimmungsprozess ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

11. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- Erwägt die Bundesregierung, den Plan einer rechtlich verbindlichen VN-Konvention zum Verbot des Klonens aufzugeben zugunsten einer Resolution, die lediglich etwa auf die mit dem Klonen verknüpften ethischen Fragen hinweist und an die Mitgliedstaaten appelliert, die von ihnen für menschenwürdevidrig erachteten Formen des Klonens zu verbieten sowie den Dialog in geeigneten Foren fortzusetzen?

**Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog
vom 19. Juli 2004**

Die Bundesregierung wird sich weiterhin auf der Grundlage des Bundestagsbeschlusses dafür einsetzen, dass im Rahmen der Vereinten Nationen ein möglichst umfassendes, möglichst universelles Klonverbot erarbeitet wird.

12. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- Erwägt die Bundesregierung, bei den kommenden Verhandlungen über eine Konvention der Vereinten Nationen zum Verbot des Klonens wieder davon abzusehen, selbst einen eigenen Resolutionsentwurf vorzulegen?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 19. Juli 2004

Bei den Verhandlungen wird sich die Bundesregierung von dem im VN-Kontext vorherrschenden Konsensprinzip leiten lassen und alles unterlassen, was zu einer Spaltung der Staatengemeinschaft in dieser zentralen ethischen Frage führen könnte. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

13. Abgeordneter
Erwin Marschewski
(Recklinghausen)
(CDU/CSU)
- Was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um die im gemeinsamen Antrag aller Fraktionen zum Ausdruck kommenden Forderungen zur Unterstützung der Auslandsarbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. (Bundestagsdrucksache 14/9681) umzusetzen, und inwieweit wurden die mit dem Antrag verbundenen Ziele durch diese Maßnahmen erreicht?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 23. Juli 2004

Die Bundesregierung hat mit dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. am 10. Dezember 2003 eine Rahmenvereinbarung über die Fürsorge für die deutschen Kriegsgräber im Ausland und deren Finanzierung geschlossen. Die Auslandsarbeit des Volksbundes wurde bzw. wird von der Bundesregierung in den Jahren 2003 und 2004 mit ca. 3,8 bzw. 3,7 Mio. Euro unterstützt. Mit diesen Mitteln wurden der Bau von Soldatenfriedhöfen in Mittel- und Osteuropa sowie Umbettungsprojekte finanziert. In den vergangenen zwei Jahren wurden so zum Beispiel Soldatenfriedhöfe in Laibach (Slowenien), Smolensk (Russland), Toila (Estland), Nadolice-Wielkie (Polen) und Budarös (Ungarn) fertig gestellt, zuletzt konnten im Juli 2004 in Daugavpils und Jelgava (Lettland) zwei weitere Friedhöfe eingeweiht werden. Rund 500 000 Gefallene wurden bisher umgebettet.

14. Abgeordneter
Erwin Marschewski
(Recklinghausen)
(CDU/CSU)
- In welchem finanziellen Umfang wurde die Auslandsarbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. (Bau und Pflege der Kriegsgräberstätten im Ausland) in den Jahren 1995 bis 2004 aus dem Bundeshaushalt gefördert, und inwieweit kann in Bezug auf die zwischen dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. und der Bundesregierung geschlossene Rahmenvereinbarung vom 10. Dezember 2003 und den darin enthaltenen

Beschränkungen auf Projektförderung und den Haushaltsvorbehalt von Planungssicherheit im Sinne des Antrags (Bundestagsdrucksache 14/9681) gesprochen werden?

**Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog
vom 23. Juli 2004**

In den Jahren 1995 bis 2004 wurde die Auslandsarbeit des Volksbundes aus dem Bundeshaushalt insgesamt mit knapp 40 Mio. Euro gefördert. Diese Summe setzt sich aus Zuwendungen in den einzelnen Jahren wie folgt zusammen:

1995	–	5,24 Mio. DM
1996	–	7,59 Mio. DM
1997	–	8,38 Mio. DM
1998	–	8,275 Mio. DM
1999	–	8,475 Mio. DM
2000	–	6,7 Mio. DM
2001	–	7,4 Mio. DM
2002	–	3,799 Mio. Euro
2003	–	3,799 Mio. Euro
2004	–	3,679 Mio. Euro.

Planungssicherheit für den Volksbund ist im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung der Bundesregierung gegeben. Die Identifizierung und Beantragung geeigneter Projekte ist dabei Aufgabe des Volksbundes.

15. Abgeordneter
Thomas Rachel
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung hinsichtlich der Verhandlungen über eine Konvention der Vereinten Nationen zum Verbot des Klonens auf internationaler Ebene bestrebt, andere Staaten für den in der Menschenwürde begründeten Schutz menschlicher Embryonen entsprechend dem Embryonenschutzgesetz zu gewinnen?

**Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog
vom 21. Juli 2004**

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für ein möglichst umfassendes und möglichst universelles Klonverbot ein und orientiert sich bei ihrem Vorgehen an dem fraktionsübergreifenden Bundestagsbeschluss vom 20. Februar 2003. Die Bundesregierung ist weiterhin bestrebt, dem gegenwärtig unbefriedigenden Zustand, in dem es auf internationaler Ebene nach wie vor keinerlei Restriktionen in diesem Bereich gibt, durch eine möglichst universelle Konvention Abhilfe zu schaffen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund zunehmender, zum Teil beunruhigender Nachrichten über Forschungen in diesem Bereich.

16. Abgeordneter
Thomas Rachel
(CDU/CSU)
- Was hat die Bundesregierung unternommen, um entsprechend dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 20. Februar 2003 die deutsch-französische Initiative aktiv in Richtung eines umfassenden Klonverbots von Menschen und menschlichen Embryonen weiterzuentwickeln und hierüber auch das Gespräch mit denjenigen Staaten zu suchen, die schon für eine VN-Konvention über das vollständige Verbot aller Formen des Klonens eingetreten sind?

**Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog
vom 21. Juli 2004**

Nach dem Bundestagsbeschluss vom 20. Februar 2003 und wegen der zuvor während der 57. VN-Generalversammlung 2002 geäußerten unterschiedlichen Standpunkte der verschiedenen VN-Mitgliedstaaten haben die Bundesregierung und die französische Regierung ihre zunächst auf die Ausarbeitung einer rechtlich verbindlichen, weltweit gültigen Konvention zum Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen ausgerichteten Bemühungen in Richtung einer umfassenden Konvention gegen das Klonen weiterentwickelt. Dieser Ansatz sah vor, in einer Konvention sowohl das reproduktive als auch das so genannte therapeutische Klonen zu behandeln. Das reproduktive Klonen sollte vorbehaltlos verboten sein, den Vertragsparteien jedoch bei anderen Formen des Klonens die Möglichkeit eingeräumt werden, diese zu verbieten, ein Moratorium zu verhängen oder sie durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften einzugrenzen. Bei den zahlreichen Sondierungsgesprächen mit wichtigen Partnerstaaten aus den Meinungslagern zeigte sich auch zu diesem vermittelnden Ansatz kein Konsens. Da Deutschland und Frankreich konsequent die Position vertreten, dass in dieser zentralen bioethischen Frage nur ein konsensual beschlossenes Mandat die Chance für eine wirksame internationale Konvention eröffnen kann, verzichteten beide Regierungen auf die formale Einbringung des Vorschlags in die Vereinten Nationen.

Aus dem gleichen Grunde trugen sie den vom Plenum der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 9. Dezember 2003 im Konsens verabschiedeten Beschluss mit, die Beratungen über ein Mandat zur Aufnahme von Konventionsverhandlungen in der 59. VN-Generalversammlung, die im Herbst 2004 beginnt, fortzusetzen. Mit dem Beschluss wurde die Empfehlung des 6. Ausschusses der VN-Generalversammlung, die eine Vertagung um 2 Jahre bis 2005 vorsah, dahin gehend geändert, dass nunmehr eine Wiederaufnahme der Erörterungen bereits im Herbst 2004 erfolgen wird. Diese Verkürzung entspricht dem Bestreben von Deutschland und Frankreich nach einer möglichst zügigen Erarbeitung einer Konvention.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Verhandlungen im 6. Ausschuss und die während der 57. und 58. VN-Generalversammlung aufgetauchten und sich verschärfenden Meinungsverschiedenheiten in der Staatengemeinschaft zur Ausgestaltung des Verhandlungsmandats für eine universelle Konvention werden mit wichtigen Partnerstaaten in und außerhalb der EU weitere informelle Gespräche geführt. Der

diesbezügliche Abstimmungsprozess ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

17. Abgeordneter
Thomas Rachel
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, man müsse diskutieren, ob das therapeutische Klonen von einem Klonverbot ausgenommen werden könne oder müsse, wie es der Bundeskanzler Gerhard Schröder am 23. Januar 2003 ausgedrückt hatte und wie es der stellvertretende Regierungssprecher Hans Langguth mit den Worten „Das ist in der Tat die Position des Bundeskanzlers.“ bestätigt hatte (Kirchliche Nachrichten vom 24. Januar 2003)?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 21. Juli 2004

Siehe Antwort auf Frage 15.

18. Abgeordneter
Dr. Hans-Peter Uhl
(CDU/CSU)
- Wie viele Schengen-Visa wurden bei der Deutschen Botschaft in Albanien in den Jahren 1998 bis 2003 sowie im 1. Quartal 2004 jeweils beantragt, erteilt und versagt?

Antwort des Staatssekretärs Jürgen Chrobog vom 21. Juli 2004

In der nachfolgenden Tabelle sind die Zahlen aller bei der Deutschen Botschaft in Albanien beantragten, erteilten und versagten Visa (d. h. Schengen-Visa und nationale Visa) für die Jahre 1998 bis 2003 sowie das erste Quartal 2004 aufgeführt. Eine Differenzierung nach Schengen- und nationalen Visa ist nur hinsichtlich der erteilten, nicht jedoch bei den Gesamtzahlen beantragter und versagter Visa möglich.

	beantragt	erteilt	davon Schengen-Visa	versagt
1998	15 947	8 632	8 153	7 315
1999	12 343	9 133	8 289	3 210
2000	12 751	9 335	8 471	3 416
2001	20 232	13 857	11 757	6 375
2002	25 895	19 470	18 103	6 425
2003	27 307	19 333	18 393	7 974
1. Quartal 2004	4 662	3 416	3 362	1 246

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

19. Abgeordneter
**Reinhard
Grindel**
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher getroffen, um zu verhindern, dass ehemalige türkische Staatsangehörige, die eingebürgert worden sind, kurze Zeit nach der Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft sich über konsularische Vertretungen in Deutschland oder staatliche Stellen in der Türkei auch wieder die türkische Staatsangehörigkeit verschaffen?

**Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell
vom 15. Juli 2004**

Die Bundesregierung hat mit dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) die sog. Inlands Klausel im § 25 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes gestrichen, um den bis dahin – insbesondere von Eingebürgerten türkischer Herkunft genutzten – folgenlosen Rückerwerb der früheren Staatsangehörigkeit zu unterbinden. Seit dem 1. Januar 2000 verlieren Deutsche, die auf Antrag eine andere Staatsangehörigkeit erwerben, unabhängig von ihrem Wohnsitz dadurch kraft Gesetzes automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ihnen nicht zuvor von der zuständigen deutschen Behörde eine sog. Beibehaltungsgenehmigung erteilt worden ist. Im Zusammenhang mit der Einbürgerung wird ein Merkblatt ausgehändigt, das darüber ausführlich informiert. Ferner sind die Passverwaltungsvorschriften dahin gehend ergänzt worden, dass Antragsteller auch Angaben zum Besitz bzw. Erwerb weiterer Staatsangehörigkeiten machen müssen, wenn ein deutsches Ausweisdokument beantragt wird.

20. Abgeordneter
**Reinhard
Grindel**
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung als Konsequenz aus der Wiedereinbürgerung von türkischen Staatsangehörigen, die zwischenzeitlich die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen haben, Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren durchgeführt mit dem Ziel einer Klarstellung, dass in diesen Fällen die Bürger ihre deutsche Staatsangehörigkeit wieder verloren haben?

**Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell
vom 15. Juli 2004**

Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes führen die Länder gemäß Artikel 83 die Bundesgesetze zum Staatsangehörigkeitsrecht sowie zum Pass- und Meldewesen als eigene Angelegenheit aus. Deshalb obliegt es ihren Behörden, Anhaltspunkten für einen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nachzugehen und in Zweifelsfällen ein förmliches Feststellungsverfahren ihrer Staatsangehörigkeitsbehörden durchzuführen. Dabei unterstehen sie nur der Aufsicht ihrer obersten

Landesbehörden; die Bundesregierung hat insoweit keine Weisungsrechte oder sonstigen Einflussmöglichkeiten.

21. Abgeordneter
Michael Kretschmer
(CDU/CSU)
- Welcher Umstand hat dazu geführt, dass der geplante Grenzübergang Ostritz (Kloster Marienthal)-Rusdorf (Posada) nicht mehr in der bestätigten Fassung der Anlage II zum „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Grenzübergänge und Arten des grenzüberschreitenden Verkehrs“ enthalten ist, und wann werden nach Einschätzung der Bundesregierung die Voraussetzungen für den Baubeginn des Grenzübergangs erfüllt sein?

**Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell
vom 15. Juli 2004**

Der bei den Verhandlungen der deutsch-polnischen Expertenkommission am 30./31. März 2004 in Misdroy vereinbarte zukünftige Grenzübergang Ostritz (Marienthal)-Rusdorf (Posada) war bislang nicht Bestandteil der Anlage 2 zum einschlägigen Abkommen vom 6. November 1992. Die Aufnahme in die Liste der zur Eröffnung vorgesehenen Grenzübergänge setzt eine völkerrechtliche Vereinbarung auf diplomatischem Wege per Notenaustausch voraus, die noch nicht zustande gekommen ist. Nachdem eine von deutscher Seite vorbereitete einheitliche Anlage 2 inzwischen die offizielle Zustimmung des Vertragspartners gefunden hat, wird die Bundesregierung auf dieser Rechtsgrundlage umgehend den Notenaustausch einleiten. Sobald die das Einverständnis der Regierung der Republik Polen zum Ausdruck bringende Antwortnote vorliegt – erfahrungsgemäß in 2 bis 3 Monaten –, ist die Vereinbarung geschlossen und die Voraussetzung für den Baubeginn erfüllt.

22. Abgeordnete
Beatrix Philipp
(CDU/CSU)
- Welchen konkreten Auftrag haben die mit Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 30. Juni 2004 zur Peacekeeping-Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL – United Nations Mission in Liberia) entsandten Zivilpolizisten?

**Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell
vom 15. Juli 2004**

Die Aufgaben für das im Rahmen der Peacekeeping-Mission UNMIL (United Nations Mission in Liberia) eingesetzte zivile Polizeikontingent ergeben sich aus der Resolution 1509 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 19. September 2003. Danach soll UNMIL die Übergangsregierung Liberias bei der Überwachung und Neugliederung der Polizei Liberias im Einklang mit einer demokratischen Polizeiarbeit unterstützen sowie in Zusammenarbeit mit der ECOWAS

(Economic Community of West African States), internationalen Organisationen und interessierten Staaten ein Schulungsprogramm für Zivilpolizisten entwickeln und anderweitig bei ihrer Ausbildung behilflich sein. Die noch zu entsendenden deutschen Polizeivollzugsbeamten und -beamtinnen des Bundes und der Länder (PVB) sollen entsprechend diesem Mandat in der Hauptstadt Monrovia als Polizeiausbilder, -berater und -mentoren eingesetzt werden. Sie sollen Trainingspläne aufstellen und umsetzen, lokale Polizisten mit der Umsetzung von internationalen Standards – insbesondere der Einhaltung der Menschenrechte – vertraut machen sowie die Herausbildung von nach demokratischen Prinzipien handelnden Polizeistrukturen unterstützen.

23. Abgeordnete **Beatrix Philipp**
(CDU/CSU) Warum sollen diese Polizisten unbewaffnet zum Einsatz kommen?

**Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell
vom 15. Juli 2004**

Die in der Resolution des Sicherheitsrats genannten Aufgaben sind ausschließlich ziviler Natur und schließen keine exekutiven Befugnisse ein. Der Einsatz der Zivilpolizisten erfolgt daher, wie in vergleichbaren anderen Peacekeeping-Missionen der Vereinten Nationen auch, unbewaffnet. Die Vereinten Nationen haben dies in einer Verbalnote an die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen vom 9. März 2004 klargestellt.

24. Abgeordnete **Beatrix Philipp**
(CDU/CSU) Wie lautet die Anfrage der Vereinten Nationen, aufgrund der die Polizisten entsandt werden sollen?

**Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell
vom 15. Juli 2004**

Mit der Verbalnote vom 9. März 2004 wandten sich die Vereinten Nationen an die Bundesrepublik Deutschland und baten um Unterstützung für die Polizeikomponente der UNMIL-Mission mit Polizeibeamten. Die Polizisten sollen im Rahmen des durch die Sicherheitsrats-Resolution 1509 vorgegebenen Mandats als Ausbilder, Berater und Mentoren tätig sein.

Auszug aus der Verbalnote vom 9. März 2004:

„... The tasks of the Mission are considered in the report of the Secretary-General (S/2003/875) of 11 September 2003 and in Security Council resolution 1509/2003 of September 2003 UNMIL. In this connection, the Civilian Police Component in UNMIL will be responsible to advice, assist and train the Local Liberian National Police.

... We further note that UNMIL is not an ‚executive mission‘. As such, UN Civilian Police personnel will not carry weapons ...“.

25. Abgeordneter **Dr. Volker Wissing** (FDP) Welche Namensänderungen staatlicher Stellen hat die Bundesregierung seit 1998 veranlasst, und wie hoch waren die jeweils damit verbundenen Kosten?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 15. Juli 2004

Die von der Bundesregierung seit Beginn der 14. Legislaturperiode veranlassten Namensänderungen staatlicher Stellen sowie die jeweils damit verbundenen Kosten sind in der nachfolgenden Übersicht aufgelistet.

Erfasst wurden hier gemäß der Fragestellung lediglich Fälle reiner Umbenennung staatlicher Stellen. Diese Umbenennungen dienen der besseren Klarstellung der Behördenaufgaben nach außen. Nicht erfasst wurden Fälle, welche mit grundlegenden Struktur- und/oder Aufgabenänderungen der staatlichen Stelle einhergingen und dies mit einer geänderten Bezeichnung zum Ausdruck gebracht werden sollte. Die Kosten, die ihre Ursache in der reinen Namensänderung haben, sind in Klammern angegeben; dabei ist jedoch der ihnen gegenüberstehende Nutzen zu berücksichtigen:

- Die Bundesstelle für Außenhandelsinformation wurde in Bundesagentur für Außenwirtschaft umbenannt (rund 22 957 Euro),
- das Bundesausfuhramt wurde mit dem Bundesamt für Wirtschaft zum Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zusammengelegt (wegen Geringfügigkeit nicht zu beziffern),
- Die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere wurde in Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit umbenannt (rund 4 400 Euro),
- die Bundesanstalt für Milchforschung, Bundesanstalt für Getreide-, Kartoffel- und Fettforschung, Bundesanstalt für Fleischforschung, Bundesforschungsanstalt für Ernährung, das Institutsteil Fischqualität des Instituts für Fischereitechnik und Fischqualität der Bundesforschungsanstalt für Fischerei wurden zusammengelegt zur Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel (rund 3 500 Euro),
- die Wehrbereichsverwaltung II, III, V und VII wurde jeweils in Wehrbereichsverwaltung Nord, Ost, Süd und West umbenannt (rund 19 000 Euro),
- die Wehrtechnische Dienststelle für Fernmeldewesen und Elektronik wurde in Wehrtechnische Dienststelle für Informationstechnologie und Elektronik umbenannt (rund 672 Euro),

- die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften wurde in Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien umbenannt (rund 2 840 Euro),
- der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und Medien wurde umbenannt in Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (rund 2 000 Euro),
- das Bundesinstitut für ostdeutsche Kultur und Geschichte wurde in Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa umbenannt (rund 1 000 Euro).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

26. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)
- Hält die Bundesregierung die Regelung des § 839 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts zur Anwaltshaftung bei gleichzeitig vorliegendem richterlichem Fehlverhalten für überprüfungsbedürftig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Alfred Hartenbach
vom 15. Juli 2004**

Die Regelung des § 839 Abs. 2 BGB bezweckt vor allem den Schutz der Rechtskraft richterlicher Urteile. Durch sie soll die Möglichkeit versperrt werden, einen einmal rechtskräftig entschiedenen Rechtsstreit mit der Begründung, der Richter habe rechtswidrig und daher amtspflichtwidrig gehandelt, erneut aufzurollen. Eine solche in die Amtshaftungsklage gekleidete Fortsetzung eines rechtskräftig entschiedenen Rechtsstreits würde den Sinn und Zweck der materiellen Rechtskraft, nämlich Frieden und Rechtssicherheit zu schaffen, gefährden. Aufgrund dieser wichtigen Funktion sieht die Bundesregierung bei § 839 Abs. 2 BGB keinen Änderungsbedarf.

27. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)
- Hält die Bundesregierung die in § 839 Abs. 2 BGB geregelte Subsidiaritätsklausel und das damit verbundene Fiskusprivileg für zweckmäßig, und wenn ja, warum?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Alfred Hartenbach
vom 15. Juli 2004**

Die in der Frage genannte Vorschrift des § 839 Abs. 2 BGB regelt allein das Spruchrichterprivileg und enthält keine Subsidiaritätsklausel. Deshalb wird davon ausgegangen, dass mit dem Begriff Subsidiaritäts-

klausel die Regelung in § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB gemeint ist, nach der ein Beamter, dem Fahrlässigkeit zur Last fällt, nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Sofern sich die Frage in Ergänzung der ersten Frage auf das Verhältnis der Subsidiaritätsklausel zur Haftung nach § 839 Abs. 2 BGB beziehen soll, ergeben sich aus den beiden Vorschriften keine Widersprüche, denn die Subsidiaritätsklausel greift nur bei Fahrlässigkeit des Amtsträger, während die Haftung des Spruchrichters Vorsatz voraussetzt.

Soweit es um die allgemeine Zweckbestimmung von § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB geht, hat der Große Senat für Zivilsachen des Bundesgerichtshofs die Rechtfertigung für die Vorschrift darin gesehen, dass die öffentliche Hand für schuldhaftes Verhalten ihrer Beamten eine gegenüber dem allgemeinen Deliktsrecht erweiterte Haftung übernimmt (BGHZ 13, 89, 104). Zum Ausgleich werde diese erweiterte Haftung von der Erschöpfung einer anderweitigen Ersatzmöglichkeit auf privatrechtlicher Ebene abhängig gemacht.

28. Abgeordnete **Gerda Hasselfeldt** (CDU/CSU) Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung des Verbraucherzentrale Bundesverbands, das Kontopfändungsrecht dahin gehend zu reformieren, einen Pfändungsfreibetrag auf dem Girokonto zu sichern, der für den Schuldner uneingeschränkt verfügbar ist, um so u. a. auch die Kündigung des Girovertrags zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Alfred Hartenbach

vom 20. Juli 2004

Die Bundesregierung hat bereits in ihrem „Bericht zur Umsetzung der Empfehlungen des Zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für jedermann“ (Bundestagsdrucksache 15/2500) das Folgende zur Kontenpfändung ausgeführt:

„Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Zahl der Kontenpfändungen ansteigt und eine ‚Mehrfachpfändung‘ des Kontoguthabens dem Kontoinhaber die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr auf absehbare Zeit bzw. dauerhaft verwehren kann. In solchen Fällen kann das Kreditinstitut das Girokonto kündigen. Die dadurch verhinderte Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr beeinträchtigt die Lebensgestaltung der verschuldeten Bürger nachhaltig. Aus diesem Grund prüft die Bundesregierung, ob durch eine Reform des Kontenpfändungsrechts auch bei Pfändungsmaßnahmen die Funktionsfähigkeit des Kontos als Zahlungsinstrument für Rechtsgeschäfte der gewöhnlichen Lebensführung wiederhergestellt werden kann. Hierbei wird allerdings zu berücksichtigen sein, dass die Pfändung von Geldforderungen ein wichtiges Mittel für Gläubiger ist, ihre berechtigten Ansprüche gegen einen Schuldner durchzusetzen. Das Ergebnis einer Neuregelung des Kontenpfändungsrechts kann daher nicht sein, das

Girokonto dem Vollstreckungszugriff der Gläubiger völlig zu entziehen.“

Da eine solche Regelung den Vollstreckungsanspruch der Gläubiger nicht beeinträchtigen darf, kann ein Sockelbetrag auf einem Girokonto nur dann dem Vollstreckungszugriff der Gläubiger entzogen werden, wenn es sich bei diesem Betrag um eine ursprünglich unpfändbare, der Existenzsicherung des Schuldners dienende Leistung handelt, die nur deswegen wieder pfändbar geworden ist, weil sie auf ein Girokonto überwiesen wurde. Es muss also sichergestellt werden, dass es sich um ein Konto handelt, auf dem Arbeitseinkommen oder diesem gleichstehende Bezüge eingehen, die bereits an der Quelle, d. h. beim Arbeitgeber gepfändet worden sind oder hätten gepfändet werden können.

Wenn dies in einer gesetzlichen Regelung sichergestellt werden kann, dann hat das von dem Verbraucherzentrale Bundesverband vorgeschlagene Modell eines unpfändbaren Sockelbetrages Chancen, bei der Reform des Kontopfändungsrechts umgesetzt zu werden.

29. Abgeordnete **Gerda Hasselfeldt** (CDU/CSU) Gibt es in der Bundesregierung Bestrebungen, das Kontopfändungsrecht zu reformieren, und wenn ja, wie sehen diese Bestrebungen aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Alfred Hartenbach
vom 20. Juli 2004**

Es ist beabsichtigt, noch in diesem Sommer einen Referentenentwurf zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze vorzulegen. In diesem Gesetzentwurf soll auch § 850k ZPO (Pfändungsschutz für Bankguthaben) neu geregelt werden. Die Einzelheiten der Neuregelung, auch die von der Verbraucherzentrale Bundesverband vorgelegten Vorschläge, werden noch geprüft und abgestimmt.

30. Abgeordnete **Ursula Heinen** (CDU/CSU) Welche Ursachen sieht die Bundesregierung in den am 12. Juli 2004 veröffentlichten Zahlen des Anstiegs der privaten Insolvenzen um 30 % innerhalb eines Jahres?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Alfred Hartenbach
vom 20. Juli 2004**

Das 1999 mit der Insolvenzordnung eingeführte „private Insolvenzverfahren“ ermöglicht überschuldeten Menschen bei angemessener Berücksichtigung von Gläubigerinteressen einen wirtschaftlichen Neustart, der ihnen hilft, sich aus der Abhängigkeit von Sozialhilfe oder Schwarzarbeit zu befreien. Die Bundesregierung bewertet es daher grundsätzlich positiv, dass insbesondere aufgrund der 1999 eingeführ-

ten Verfahrenskostenstundung, die auch völlig mittellosen Personen den Zugang zu diesem Verfahren eröffnet hat, immer mehr Menschen einen Weg aus der Überschuldung finden.

Der Vergleich der Insolvenzanträge in Verbraucherinsolvenzverfahren im Monat April 2004 mit den Insolvenzanträgen des gleichen Monats im Vorjahr, wie er in der Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 12. Juli 2004 dargestellt wird, ergibt nur ein ungenaues Bild über die Entwicklung der Verfahrenszahlen von „privaten Insolvenzen“.

Der Begriff „private Insolvenz“ ist nicht gleichzusetzen mit dem Begriff „Verbraucherinsolvenzverfahren“, auf den sich die vorgenannten Zahlen beziehen. Mit dem Begriff „Privatinsolvenz“ ist im Allgemeinen das Insolvenzverfahren natürlicher Personen mit dem Ziel einer Restschuldbefreiung gemeint. Dazu gehören Verbraucher und ehemals Selbstständige. Zählt man die ehemals Selbstständigen hinzu, dann ist die Zahl der Anträge im April 2004 (5 432) im Vergleich zum April 2003 (4 708) um 15 % angestiegen. Ein Diagramm über die zwischen Januar 2003 und April 2004 beantragten „privaten Insolvenzverfahren“ ist als Anlage*) beigefügt.

Um ein genaues Bild über die Inanspruchnahme des Insolvenzverfahrens zum Zwecke einer Entschuldung zu erhalten, werden üblicherweise nicht die Verfahrensanträge, die von einer Person mehrfach gestellt werden können, sondern Verfahrenseröffnungen verglichen. Im ersten Quartal des Jahres 2004 sind 20 171 „Privatinsolvenzverfahren“ eröffnet worden. Vergleicht man diese Zahl mit den eröffneten „Privatinsolvenzverfahren“ im gleichen Zeitraum des Vorjahres (17 658), dann liegt lediglich eine Steigerung von 14 % vor. Dieser weitere Anstieg der „Privatinsolvenzen“ ist auch auf die Einführung der Kostenstundung zurückzuführen, die mittellosen Schuldner den Weg zu einer Restschuldbefreiung erst eröffnet hat.

Zu den Ursachen der Überschuldung privater Haushalte und Verbraucherinsolvenzen hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU (Bundestagsdrucksache 15/1450) umfassend Stellung genommen.

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung der Ver- und Überschuldung privater Haushalte seit 1988.

Der Übergang von der Verschuldung in die Überschuldung ist ein fließender Prozess, der sich meist über einen längeren Zeitraum erstreckt. Einer Überschuldung liegen meist mehrere Ursachen zugrunde. Haushalte geraten vorübergehend oder anhaltend in Problemlagen, z. T. in Überschuldung, wenn sie sich veränderten Lebensbedingungen nicht rasch genug anpassen. So nehmen Menschen, die über längere Zeit in Einkommensarmut leben, Kredite auf, führen Ratenkäufe u. Ä. zur Deckung ihres Lebensunterhalts durch, viele vertrauen auch auf eine durchgängige Erwerbsbiografie. Bei Eintritt ungeplanter kritischer Lebensereignisse, die mit einem starken Rückgang des Haushaltseinkommens bzw. mit einem Anstieg der zu deckenden Be-

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

darfe verbunden sind, können eingegangene Verpflichtungen kurz- oder langfristig nicht mehr bedient werden.

Die Entscheidung, einen Insolvenzantrag zu stellen, wird von überschuldeten Personen dann getroffen, wenn außergerichtliche Einigungsversuche auch unter Einbeziehung der Schuldnerberatung mit den Gläubigern gescheitert sind. Insbesondere dann, wenn der bisherige Schuldenberg durch auflaufende Zinsen weiter anwächst und keine dauerhafte Perspektive für den betroffenen Haushalt gesehen wird.

Die Bundesregierung hat die vielfältigen und komplexen Ursachen von Reichtum und Armut in dem ersten Armuts- und Reichtumsbericht (Bundestagsdrucksache 14/5990, Teil A) dargelegt. Eine genaue Analyse der sozialen Wirklichkeit in Deutschland ist notwendig, um Armut zielgenauer entgegenwirken und gesellschaftspolitische Reformmaßnahmen zur Stärkung sozialer Gerechtigkeit und gleicher Chancen für die Menschen ergreifen zu können.

Die Bundesregierung unternimmt erhebliche Anstrengungen, Armutsrisiken zu minimieren und soziale Ausgrenzung zu verhindern. Es bleibt auch zukünftig das Ziel der Bundesregierung,

- Armut vorbeugend zu begegnen, vor allem im Hinblick auf Bildung, Arbeitsplätze, Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- Sozialhilfeabhängigkeit vor allem durch aktive Beschäftigungsförderung abzubauen und
- die Menschen in die Lage zu versetzen, aus eigener Kraft ihr Leben zu gestalten und am gesellschaftlichen Leben und Fortschritt teilzuhaben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

31. Abgeordneter
Siegfried Helias
(CDU/CSU)

Wie begründet die Bundesregierung den erkennbaren Widerspruch, dass sie einerseits meine schriftliche Frage 13 in der Bundestagsdrucksache 15/3119 dahin gehend durch den Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Karl Diller, beantwortet hat, dass die Wohnungen in der Bundesliegenschaft Westend für eine „Mieterprivatisierung“ nicht geeignet sind, weil es sich mit hin um einen anderen Sachverhalt handeln würde, als dies bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion der PDS in Bundestagsdrucksache 14/1048 der Fall sei, in deren Fall es sich um Wohnungen in Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern sowie kleineren Mehrfamilienhäusern mit nicht mehr als 10 Wohnungen je Gebäude gehandelt hat und deswegen ein zum Verkaufsverfahren der Bun-

desliegenschaft Westend abweichendes Vorgehen (Mieterprivatisierung) gerechtfertigt sei, es sich andererseits im Bereich der Bundesliegenschaft Westend aber tatsächlich gerade um kleinere Mehrfamilienhäuser mit 7 bis 9 Wohneinheiten handelt (vergleiche: Verkaufsexposee der Bundesvermögensverwaltung)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 19. Juli 2004**

Die in den Bundestagsdrucksachen 15/3119 und 14/1048 abgedruckten Antworten sind nicht widersprüchlich.

Den Maßstab für den Verkauf an Mieter oder private Investoren bilden nach den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung Wirtschaftlichkeitserwägungen. In der Bundestagsdrucksache 14/1048 wird darauf hingewiesen, dass der Bund seine Wohnungen in den Fällen an Mieter verkauft, in denen dies wirtschaftlich vertretbar ist. Dies kann bei Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern oder auch kleineren Mehrfamilienhäusern der Fall sein.

Größere Wohnbestände, wie die Wohnsiedlung Westend mit 218 Wohnungen, sind in aller Regel für eine Mieterprivatisierung durch den Bund nicht geeignet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft
und Arbeit**

32. Abgeordneter
**Otto
Fricke**
(FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Problematik bei der Frage, ob Firmen, die umfangreiches Personal im Bereich von Sicherheit, Service- und Dienstleistungen im Rahmen von Großveranstaltungen, insbesondere bei Musik- und Sportveranstaltungen bereitstellen, unter den Tatbestand des § 34a der Gewerbeordnung (GewO) fallen, und dass diese Firmen beziehendenfalls die hohen Anforderungen des § 34a GewO wegen der zwangsläufig hohen Zahl von Beschäftigten im Mini-Job-Sektor nicht erfüllen können, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es wegen der unterschiedlichen Anwendung des § 34a GewO in diesem Bereich zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit gekommen ist?

**Antwort des Staatssekretärs Georg Wilhelm Adamowitsch
vom 20. Juli 2004**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass bei Großveranstaltungen die eingesetzten Bewachungsfirmen einen kurzzeitigen hohen Personalbedarf haben, der vielfach nicht mit dem Stammpersonal bewältigt werden kann. Die Bewachungsfirmen müssen dann für relativ wenige Ereignisse für einen beschränkten Zeitraum zusätzliches Personal einstellen. Nach den Vorgaben der einschlägigen Bestimmungen muss jeder angestellte Wachmann zuvor auf seine Zuverlässigkeit überprüft werden und an einer 40-stündigen Unterrichtung teilgenommen haben.

Die für diese Firmen damit verbundene Problematik wurde bereits im Zusammenhang mit der Novellierung des Bewachungsgewerberechts in der letzten Legislaturperiode erörtert. Diese Novellierung hat vor allem aufgrund von Petita der Innenpolitik zu verschärften Anforderungen an das vom privaten Sicherheitsgewerbe eingesetzte Personal und damit zu einer Verbesserung der Qualifikation des Personals geführt. Dabei wurden auch Forderungen erhoben, bei Großveranstaltungen eingesetztes Personal nicht nur einer Unterrichtung, sondern darüber hinausgehend einem Sachkundenachweis einschließlich einer Prüfung vor der IHK zu unterwerfen. In den parlamentarischen Beratungen vermochte die Bundesregierung die entscheidenden Gremien zu überzeugen, diese Sachkundeprüfung nicht für die Bewachungstätigkeiten auf Großveranstaltungen zu erstrecken, sondern nur auf die Bewachung im öffentlichen Raum, bei Diskotheken und für Tätigkeiten als Ladendetektiv; das entsprechende Gesetz ist zum 1. Januar 2004 in Kraft getreten.

Die erforderliche Unterrichtung als Wachmann hat nur einmal zu erfolgen und muss nicht für jedes neue Beschäftigungsverhältnis oder nach Ablauf bestimmter Zeiträume wiederholt werden. Die Branche hat daher die Möglichkeit, im Laufe der Zeit einen gewissen „Personalpool“ an unterrichteten Wachleuten zu bilden, auf die bei Großveranstaltungen zurückgegriffen werden kann. Auch hinsichtlich der Zuverlässigkeitsprüfung ist es möglich, bei der zuständigen Behörde auf zuvor erfolgte Prüfungen zu verweisen, wenn diese nicht allzu lange zurückliegen. Schließlich sind gerade bei Großveranstaltungen auch Tätigkeiten von Ordnern denkbar, die nicht unter den Begriff der „Bewachung“ fallen und somit auch nicht die beschriebenen Anforderungen nach sich ziehen. Dies trifft nach der herrschenden Rechtsmeinung z. B. zu, wenn die vertraglich vereinbarte Dienstleistung die bloße Zugangskontrolle beinhaltet, die für sich gesehen keine Bewachungstätigkeit darstellt. Dies gilt auch dann, wenn die vereinbarte Tätigkeit reflexweise eine Bewachung nachzieht, wie das bei der Zugangskontrolle öfters der Fall ist. Durch firmeninterne Planungen vor der Durchführung von Großveranstaltungen und durch Einsatz und Vorbereitungen der Firmen mit Polizei und Ordnungsamt können die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder, in denen nur überprüfetes und unterrichtetes Personal eingesetzt werden darf, von denen unterschieden werden, die diesen Anforderungen nicht unterfallen. Praktische Schwierigkeiten werden damit erheblich reduziert.

33. Abgeordneter
**Otto
Fricke**
(FDP)
- Nach welchen Kriterien entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit über die Qualifikation einer Kommune zur Übernahme der Betreuung von Langzeitarbeitslosen, wenn die Kommune nach § 6a Abs. 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch von einer obersten Landesbehörde vorgeschlagen wurde, und nach welchen Kriterien sollte nach Auffassung der Bundesregierung die entsprechende Entscheidung der obersten Landesbehörde fallen?

**Antwort des Staatssekretärs Rudolf Anzinger
vom 21. Juli 2004**

Bei der Entscheidung über Anträge gemäß § 6a SGB II wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kommunale Träger berücksichtigen, für die bis zum 15. September 2004 – 24.00 Uhr

- ein vollständiger Antrag,
- die Zustimmung der obersten Landesbehörde sowie deren Vorschlag zur Reihenfolge

vorliegt. Die Entscheidung wird nach grundsätzlich nur formaler Prüfung der Voraussetzungen erfolgen.

Die Experimentierklausel soll es ermöglichen, zur Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende insbesondere alternative Modelle der Eingliederung von Arbeitsuchenden im Wettbewerb zu den Agenturen für Arbeit zu erproben. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sieht davon ab, den obersten Landesbehörden Vorgaben für die Auswahl und die Reihenfolge der kommunalen Träger zu machen, die zugelassen werden sollen. Es geht allerdings davon aus, dass die kommunalen Träger über die sächlichen und personellen Ressourcen zur Durchführung der alleinigen Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitsuchende verfügen.

34. Abgeordneter
**Jochen-Konrad
Fromme**
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass § 14 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) für einen Bewerber auf eine befristete Stelle, wenn er beim gleichen Arbeitgeber bereits vorher schon einmal gearbeitet hat, nicht bewirken muss, dass die Stelle in eine unbefristete umgewandelt wird, sondern bewirken kann, dass der Bewerber nur deshalb abgelehnt wird, wie z. B. im Artikel „Fahndung im Lebenslauf“ (DER SPIEGEL 20/2004) beschrieben, und sich § 14 TzBfG somit als Einstellungshindernis erweist, und wenn ja, welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um Abhilfe zu schaffen?

**Antwort des Staatssekretärs Rudolf Anzinger
vom 14. Juli 2004**

In Deutschland ist – in Übereinstimmung mit dem europäischen Recht – das unbefristete Arbeitsverhältnis die Regel, das befristete Arbeitsverhältnis die Ausnahme. Unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise die Befristung eines Arbeitsvertrages zulässig ist, regelt § 14 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG). Danach bedarf die Befristung eines Arbeitsvertrages grundsätzlich eines sachlichen Befristungsgrundes. § 14 Abs. 1 TzBfG enthält eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung der Befristungsgründe, z. B. vorübergehender Arbeitskräftebedarf, Vertretung, Erprobung, Befristung im Anschluss an ein Studium oder eine Ausbildung. Liegt ein sachlicher Befristungsgrund vor, ist auch die wiederholte befristete Beschäftigung des Arbeitnehmers bei demselben Arbeitgeber zulässig.

Ausnahmsweise lässt § 14 Abs. 2 TzBfG die Befristung eines Arbeitsvertrages bis zur Dauer von zwei Jahren auch dann zu, wenn ein sachlicher Befristungsgrund fehlt, also sonst nur der Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages möglich wäre. Die Möglichkeit zur sachgrundlosen Befristung soll dem Arbeitgeber die Einstellungsentscheidung erleichtern, wenn er sich insbesondere wegen unsicherer Auftragslage nicht zur unbefristeten Einstellung entschließen kann oder den Arbeitnehmer über einen längeren Zeitraum erproben will. Für den Arbeitsuchenden soll diese Befristungserleichterung eine Brücke zu einer Dauerbeschäftigung sein.

Um zu verhindern, dass sachgrundlose Befristungen – wie nach dem früheren Beschäftigungsförderungsgesetz – zweckentfremdet dazu genutzt werden können, Arbeitnehmer unter Umständen jahrelang ohne Kündigungsschutz nur befristet zu beschäftigen, ist die Regelung auf Neueinstellungen beschränkt. Die Verhinderung von Kettenbefristungen entspricht den Vorgaben der Rahmenvereinbarung der europäischen Sozialpartner und der entsprechenden EG-Richtlinie über befristete Arbeitsverträge (1999/70/EG).

Dort, wo es erforderlich und gerechtfertigt ist, sieht das Teilzeit- und Befristungsgesetz weitergehende Erleichterungen für sachgrundlose Befristungen vor:

Nach § 14 Abs. 2a TzBfG können Arbeitnehmer in neu gegründeten Unternehmen bis zu vier Jahre sachgrundlos befristet beschäftigt werden. Damit wird berücksichtigt, dass in der Aufbauphase eines Unternehmens der wirtschaftliche Erfolg und die Entwicklung des Personalbedarfs besonders schwer einzuschätzen sind.

Nach § 14 Abs. 3 TzBfG ist – bis Ende 2006 – die zeitlich unbegrenzte und auch wiederholte sachgrundlose befristete Beschäftigung von Arbeitnehmern ab dem 52. Lebensjahr zulässig. Damit wird deren besonders schwierige Situation auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigt.

35. Abgeordneter
Jochen-Konrad Fromme
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass § 14 TzBfG mit Artikel 12 des Grundgesetzes (Berufsfreiheit) vereinbar ist, obwohl dadurch für einen Arbeitnehmer die Wahl eines Arbeitgebers eingeschränkt werden kann, und wenn ja, warum?

**Antwort des Staatssekretärs Rudolf Anzinger
vom 14. Juli 2004**

Die Regelungen des § 14 TzBfG berücksichtigen in ausgewogener Weise die unternehmerischen Interessen der Arbeitgeber und die sozialen Schutzinteressen der Arbeitnehmer und sind mit Artikel 12 des Grundgesetzes vereinbar.

36. Abgeordneter
Helmut Heiderich
(CDU/CSU)
- Müssen Landwirte, bzw. ehemalige Landwirte, die ihre landwirtschaftlichen Grundstücke verpachtet haben und längerfristig arbeitslos sind, diese Grundstücke veräußern, um die Voraussetzung für den Erhalt des Arbeitslosengeldes II nach der „Hartz-Reform“ zu erfüllen?

**Antwort des Staatssekretärs Rudolf Anzinger
vom 16. Juli 2004**

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB II haben erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Hierzu gehört insbesondere der Einsatz des zu berücksichtigenden Vermögens.

Nach § 12 Abs. 1 SGB II sind grundsätzlich alle verwertbaren Vermögensgegenstände als Vermögen zu berücksichtigen. Die Verwertung eines Vermögensgegenstandes erfordert nicht den Einsatz als solchen, sondern nur den Einsatz seines Wertes.

Sofern das verpachtete landwirtschaftliche Grundstück durch Verkauf oder Beleihung verwertet werden kann, ist es demnach mit seinem Verkehrswert als Vermögen zu berücksichtigen.

Ungeachtet der Frage der Berücksichtigung eines verpachteten landwirtschaftlichen Grundstückes als Vermögen ist die aus der Verpachtung erzielte Pacht als Einkommen i. S. d. § 11 SGB II zu berücksichtigen und mindert demnach die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

37. Abgeordneter
Helmut Heiderich
(CDU/CSU)
- Müssen Landwirte, die als Nebenerwerbslandwirte aktiv tätig sind, die im Eigentum befindlichen landwirtschaftlichen Grundstücke bei längerfristiger Arbeitslosigkeit veräußern, um einen Anspruch auf das Arbeitslosengeld II (Hartz-Reform) zu erlangen, und ist die Been-

digung der Nebenerwerbstätigkeit insgesamt Voraussetzung für den Anspruch auf das Arbeitslosengeld II?

**Antwort des Staatssekretärs Rudolf Anzinger
vom 16. Juli 2004**

Die zu Frage 36 beschriebenen Grundsätze zur Berücksichtigung von Vermögen gelten grundsätzlich auch für Nebenerwerbslandwirte. Nach der Regelung des § 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II sind Sachen und Rechte jedoch nicht als Vermögen zu berücksichtigen, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde. Soweit erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wesentlichen Teil ihres Lebensunterhalts und des Lebensunterhalts der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen aus der Nebenerwerbslandwirtschaft sichern, ist das dafür erforderliche Vermögen – wie im geltenden Recht – nicht zu berücksichtigen. Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden die Entscheidung über die Berücksichtigung solcher landwirtschaftlicher Grundstücke als Vermögen daher unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls treffen.

Die Beendigung der Nebenerwerbstätigkeit ist keine Voraussetzung für den Anspruch auf das Arbeitslosengeld II. Leistungen nach dem SGB II erhalten Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Hilfebedürftige). Darüber hinaus erhalten auch diejenigen Personen Leistungen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Die Einkünfte aus der Nebenerwerbstätigkeit sind jedoch als Einkommen zu berücksichtigen (§ 11 SGB II). Es gilt der Grundsatz, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen müssen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Insofern ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige verpflichtet, auch eine den Bedarf nicht in voller Höhe sichernde Beschäftigung fortzuführen oder aufzunehmen, soweit sie zumutbar ist.

38. Abgeordneter
**Dr. Egon
Jüttner**
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse oder Beschwerden vor, dass durch die Gründung von Vereinen das Gaststättengesetz in erheblichem Umfang umgangen wird und es dadurch zu entsprechenden Wettbewerbsverzerrungen kommt?

**Antwort des Staatssekretärs Rudolf Anzinger
vom 16. Juli 2004**

Der Bundesregierung liegen keine neuerlichen Erkenntnisse oder Beschwerden vor, dass durch die Gründung von Vereinen das Gaststättengesetz in erheblichem Umfang umgangen wird.

Das Gaststättengewerbe beklagt bereits seit vielen Jahren, dass durch gastgewerbliche Tätigkeiten von Vereinen Umsätze, die früher in

Gastwirtschaften getätigt wurden, abgeflossen sind. Diese schon seit Jahrzehnten zu beobachtende Entwicklung mag zum einen ihren Grund darin haben, dass viele Gastwirtschaften nicht mehr über die Möglichkeiten von Saalbewirtschaftungen verfügen. Zum anderen wird vielfach von den Vereinsmitgliedern und ihren Gästen ein Fest „im Verein“ als eher identitätsstiftend empfunden. Hinzu können auch bestimmte preisliche Vorteile dadurch kommen, dass die Vereinsmitglieder ihre eigene Arbeitskraft in vielen Fällen zur Gestaltung des Vereinsfestes aktiv einbringen.

Eine solche gesellschaftliche Entwicklung kann nicht durch Verbote oder sonstige gesetzliche Regelungen dahin gehend beeinflusst werden, dass künftig Umsätze wieder in die Gastronomie zurückverlagert werden. Vielmehr sollten die Gastwirte selber versuchen, sich mit ihrer Erfahrung und ihrer Ausrüstung selber in den gastronomischen „Vereinsmarkt“ einzubringen.

Im Übrigen bleibt es dabei, dass auch Vereinsfeste, soweit sie gewerbsmäßig angelegt sind, denselben Voraussetzungen des Gaststättengesetzes – also insbesondere der Erlaubnis- oder der Gestattungspflicht – unterliegen wie die Gastronomie im eigentlichen Sinne. Zu der in diesem Zusammenhang immer wieder aufgeworfenen Frage, inwieweit eine gastronomische Tätigkeit als gewerbsmäßig einzustufen ist, wenn die aus ihr fließenden Gewinne für gemeinnützige Zwecke, z. B. zur Förderung sportlicher Zwecke des Vereins, bestimmt werden, wird ausführlich in den Musterverwaltungsvorschriften zum Gaststätten-gesetz eingegangen (vgl. Nr. 7.1 GastVwV, abgedruckt in Landmann/Rohmer, Kommentar zur GewO, Band 2, Nr. 523). Insoweit liegt keine Privilegierung der Vereine durch das Gaststättengesetz vor.

39. Abgeordnete
**Dr. Gesine
Lötzs**
(fraktionslos)
- Trifft es zu, dass die Bundesagentur für Arbeit Anträge auf Arbeitslosengeld II (ALG II) von Arbeitslosenhilfebeziehern, die am 31. Dezember 2004 leistungsberechtigt sind, zum 1. Januar 2005 abschlägig bescheiden will und damit die Arbeitslosenhilfebezieher im Januar 2005 keinen Anspruch auf ALG II haben werden, und wenn ja, welche Einsparsumme soll durch diese Verfahrensweise realisiert werden?

**Antwort des Staatssekretärs Rudolf Anzinger
vom 23. Juli 2004**

Es trifft zu, dass kein Arbeitslosengeld II beansprucht werden kann, wenn die im Dezember 2004 ausgezahlte Arbeitslosenhilfe als anzurechnendes Einkommen den Lebensunterhalt des Erwerbsfähigen und ggf. seiner Bedarfsgemeinschaft im Januar 2005 sicherstellen kann.

Im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird gegenwärtig der Entwurf einer Verordnung zur Berechnung von Einkommen und zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II (Arbeitslosengeld-II-Verordnung) vorbereitet. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage geprüft, für welchen Zeitraum geldwerte Zuflüsse als Einkommen zu berücksichtigen sind.

Ich bitte Sie um Verständnis, dass vor Abschluss der Prüfung die von Ihnen gestellte Frage nicht beantwortet werden kann.

40. Abgeordnete
Maria Michalk
(CDU/CSU)
- Wann und in welcher Form beabsichtigt die Bundesregierung, nachdem in der Antwort des Staatssekretärs im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Georg Wilhelm Adamowitsch, vom 14. Mai 2004 auf meine schriftliche Frage 33 auf Bundestagsdrucksache 15/3145 noch Detailplanungen angekündigt waren und in der Zwischenzeit das Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz) beschlossen ist, die Bürgerinnen und Bürger umfassend über die Einzelheiten der neuen Regelungen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz-IV-Gesetz) zu informieren?

**Antwort des Staatssekretärs Rudolf Anzinger
vom 21. Juli 2004**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird die Bevölkerung, die Fachkreise und vor allem die Empfängerinnen und Empfänger der neuen Leistungen in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit über das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt umfassend informieren. Die Bundesagentur hat mit der Fachinformation begleitend zur Versendung der Antragsformulare an die Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosenhilfe bereits begonnen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird sukzessive sein Informationsangebot ausbauen und neben intensiver Medienarbeit insbesondere einen gesonderten Internetauftritt sowie Publikationen entwickeln. Letzteres geschieht ab September 2004.

41. Abgeordnete
Lena Strothmann
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Erfahrungen mit der Ausschreibungspraxis für Arbeitsmarktdienstleistungen nach den §§ 37 und 48 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die über die sieben regionalen Einkaufszentren der Bundesagentur für Arbeit stattfinden?

**Antwort des Staatssekretärs Georg Wilhelm Adamowitsch
vom 20. Juli 2004**

Nach den bisher gemachten Erfahrungen mit der Ausschreibung von Arbeitsmarktdienstleistungen war die Einrichtung der regionalen Einkaufszentren im März 2004 ein richtiger Schritt innerhalb des Reformprozesses der Bundesagentur für Arbeit.

Die mit der Neuorganisation der Einkaufsprozesse verfolgten Ziele

- Entwicklung einheitlicher Leistungsbeschreibungen auf hohem qualitativem Niveau
- Ausschreibung auf überregionaler Ebene
- Entlastung der Agenturen für Arbeit vor Ort von administrativen Aufgaben, aufwändigen und komplizierten Vergabeverfahren und Vertragsabschlüssen
- Prozesssicherheit im Vergabeverfahren
- Verbesserung des Qualitäts- und Lieferantenmanagements

wurden weitgehend erreicht. Durch die standardisierte Vergabe liegen erstmalig Grunddaten für ein Lieferantenmanagement vor. Die Qualität der Maßnahmen kann nunmehr bezogen auf die einzelnen Lieferanten dargestellt und bewertet werden.

Kritikpunkte zu den Ausschreibungen der Maßnahmen nach den §§ 37 und 48 SGB III aus diesem Jahr wurden bereits bei den Ausschreibungen für die berufsvorbereitenden Maßnahmen und für die in Planung befindlichen Ausschreibungen für das Jahr 2005 aufgegriffen und die Ausschreibungspraxis entsprechend angepasst.

42. Abgeordnete
**Lena
Strothmann**
(CDU/CSU)

Inwieweit fließt die Auswertung des örtlichen Arbeits- und Ausbildungsmarktes durch die örtlichen Agenturen für Arbeit in die Ausschreibung der regionalen Einkaufszentren ein, und werden Erfahrungen mit örtlichen Trägern bei der Vergabe berücksichtigt?

**Antwort des Staatssekretärs Georg Wilhelm Adamowitsch
vom 20. Juli 2004**

Die örtlichen Agenturen für Arbeit sind in dem gesamten Vergabeverfahren der regionalen Einkaufszentren eingebunden. Bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen wirken fachkundige Mitarbeiter der Agenturen mit. Auf Basis des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes erstellen die örtlichen Agenturen als Bedarfsträger die Mengenplanung, die die Grundlage der Ausschreibungen bildet.

Die Bewertung der Angebote erfolgt ebenfalls durch fachkundige Mitarbeiter der Agenturen. Dabei fließen Erfahrungen mit örtlichen Trägern hinsichtlich der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit ein.

Bei der Bewertung der Integrationsstrategie der Bieter spielen deren Kenntnisse des regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes, die Kontakte zu örtlichen Unternehmen und ihre Einbindung in Netzwerke eine wichtige Rolle.

43. Abgeordnete
Lena Strothmann
(CDU/CSU)
- Wie erklärt sich die Bundesregierung die Preisdifferenzen der Bieter, und hält die Bundesregierung die Vergabe der Lose allein nach Preisgesichtspunkten für sinnvoll, vor allem in den Fällen, in denen Bieter vor Ort weder Personal noch Infrastruktur vorweisen können?

**Antwort des Staatssekretärs Georg Wilhelm Adamowitsch
vom 20. Juli 2004**

Preisdifferenzen in den Angeboten einzelner Bieter bezogen auf ein Los können betriebswirtschaftliche und geschäftspolitische Gründe haben. Exemplarisch seien hier nur unterschiedliche Kalkulationsgrundlagen und Gewinnspannen genannt. Es obliegt den Bietern und damit dem unternehmerischen Entscheidungsprozess, wie ein Angebot auf eine von der Bundesagentur für Arbeit vorgelegte Ausschreibung kalkuliert wird.

Die Vergabe der Lose erfolgt nicht allein nach Preisgesichtspunkten.

Bei der Wertung der Angebote ist nach den einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften zu prüfen, ob das Angebot im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig ist. Sofern eine solche Feststellung getroffen wird, kann auf ein Angebot, dessen Preis in einem offenbaren Missverhältnis zur Leistung steht, kein Zuschlag erteilt werden.

Die Bieter haben bei den Ausschreibungen gemäß den §§ 37 und 48 SGB III jeweils rechtsverbindlich zugesichert, dass sie zum Vertragsbeginn über die erforderliche räumliche, sächliche und personelle Ausstattung verfügen. Eine weitergehende Forderung etwa des Nachweises der Ausstattung am Maßnahmeort hätte den Ausschluss der Bieter bedeutet, die sich neu am Markt etablieren wollten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft**

44. Abgeordneter
Peter H. Carstensen
(Nordstrand)
(CDU/CSU)
- Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, ob es in der deutschen Geflügelwirtschaft zu Verstößen gegen Verbraucherschutznormen kommt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Matthias Berninger
vom 16. Juli 2004**

Verstöße gegen geflügelfleischhygienerechtlich oder lebensmittelhygienerechtlich festgelegte Verbraucherschutznormen in der deutschen Geflügelwirtschaft festzustellen und zu ahnden, liegt in der Verantwor-

tung derjenigen Behörden, die für die Durchführung dieser Rechtsvorschriften zuständig sind.

In der Geflügelfleischhygiene-Verordnung ist detailliert festgelegt, unter welchen Voraussetzungen geschlachtetes Geflügel nach Durchführung der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung als „tauglich“ – d. h. uneingeschränkt genusstauglich für den menschlichen Verzehr – beurteilt werden darf. Ferner sind dort ebenso detailliert aufgelistet diejenigen Kriterien, die eine Beurteilung als „untauglich“ zur Folge haben.

Die Ergebnisse der Schlachtier- und Fleischuntersuchung werden vom Statistischen Bundesamt jährlich in Form einer Statistik erfasst. In der nachfolgenden Tabelle 1 sind Daten zu Umfang und Ergebnissen der Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung im Jahr 2002 (die Statistik für das Jahr 2003 liegt noch nicht vor) wiedergegeben (Quelle: Fachserie 3/Reihe 4.3 des Statistisches Bundesamtes, Wiesbaden 2003, erschienen im Dezember 2003).

Angaben über lebensmittelrechtliche Beanstandungen von Geflügelfleisch, das sich bereits im Verkehr befindet und daher nicht mehr den fleischhygienerechtlichen Vorschriften unterliegt, konnten in der Kürze der Zeit von den Ländern nicht eingeholt werden.

45. Abgeordneter
Peter H. Carstensen
(Nordstrand)
(CDU/CSU)
- Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, ob bei aus Drittländern importiertem Geflügel die deutschen Verbraucherschutznormen eingehalten werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Matthias Berninger
vom 16. Juli 2004**

Bei aus Drittländern importierter Ware ist zu unterscheiden einerseits zwischen denjenigen Drittländern, gegenüber denen von der Europäischen Kommission Schutzklauselmaßnahmen erlassen wurden, und andererseits denjenigen Drittländern, die keinen Schutzklauselmaßnahmen unterliegen.

Grundsätzlich darf Geflügelfleisch nur aus denjenigen Drittländern in die EU importiert werden, die auf einer Liste der hierzu von der EU berechtigten Länder enthalten sind. Zusätzlich müssen die exportierenden Betriebe jeweils einzeln nach den Bestimmungen des gemeinschaftlichen Geflügelfleischhygienerechts zugelassen sein und von der Europäischen Kommission im Amtsblatt der EG bekannt gemacht worden sein.

Schutzklauselmaßnahmen wegen Belangen der öffentlichen Gesundheit bestehen derzeit gegenüber den Drittländern China, Thailand und Brasilien.

Aufgrund dieser Schutzmaßnahmen unterliegt Geflügelfleisch aus diesen Staaten folgenden Restriktionen:

China: Die Einfuhr von Geflügelfleisch in die EU ist verboten.

Thailand: Alle Sendungen von Geflügelfleisch, die von einer vor dem 21. September 2002 ausgestellten Genusstauglichkeitsbescheinigung begleitet sind, müssen im Rahmen der Einfuhruntersuchung auf Rückstände von Tierarzneimitteln (Nitrofurane und deren Stoffwechselprodukte) untersucht werden. Werden solche Rückstände festgestellt, ist die Einfuhr des Geflügelfleisches verboten.

Brasilien: 20 Prozent aller Sendungen von Geflügelfleisch (frisches Geflügelfleisch, Geflügelfleischzubereitungen und Geflügelfleischerzeugnisse) müssen bei der Einfuhruntersuchung auf Rückstände von Tierarzneimitteln (Nitrofurane und deren Metabolite) untersucht werden. Werden solche Rückstände festgestellt, ist die Einfuhr des Geflügelfleisches verboten.

Über das Schnellwarnsystem der Europäischen Kommission sind Verstöße gegen diese Schutzklauselmaßnahmen nicht bekannt geworden. Aus Brasilien stammende Sendungen von Geflügelfleisch wurden im 2. Halbjahr 2003 von Deutschland in 7 Fällen und von anderen EG-Ländern in weiteren 3 Fällen von der Einfuhr zurückgewiesen. Im 1. Halbjahr 2004 wurde dagegen sowohl in Deutschland als auch in anderen EG-Ländern keine einzige Sendung beanstandet. Zudem wurde in Deutschland eine Sendung Hähnchenfleisch aus Argentinien wegen Rückständen von Nitrofurane von der Einfuhr zurückgewiesen.

Angaben über das im Rahmen der Einfuhr zur Untersuchung gestellte Geflügelfleisch sind ebenfalls der Fleischhygienestatistik zu entnehmen. In der Tabelle 2 sind auszugsweise Ergebnisse der Warenuntersuchung im Rahmen der Einfuhruntersuchung dargestellt. Daraus ist zudem ersichtlich, dass Brasilien und Thailand diejenigen Drittländer mit dem größten Exportanteil sowohl an Tierkörperteilen von frischem Geflügelfleisch als auch an zubereitetem Geflügelfleisch sind. Ferner ist daraus ersichtlich, dass aus China – entsprechend dem auch jetzt noch bestehenden Verbot – kein Geflügelfleisch nach Deutschland exportiert worden ist.

Bei Geflügelfleisch aus Brasilien und Thailand wurden jedoch bei der Einfuhruntersuchung mehrmals mikrobielle Befunde erhoben, die eine Rückweisung bzw. unschädliche Beseitigung der Sendungen zur Folge hatten. Insgesamt wurden 26 Sendungen aus Brasilien (davon eine in Deutschland) und 2 Sendungen aus Thailand von der Einfuhr in die EU zurückgewiesen.

46. Abgeordneter
**Peter H.
Carstensen
(Nordstrand)
(CDU/CSU)**

Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, ob bei aus der EU importiertem Geflügel die deutschen Verbraucherschutznormen eingehalten werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Matthias Berninger
vom 16. Juli 2004**

Aus den über das Schnellwarnsystem der Europäischen Kommission übermittelten Meldungen gehen keine Hinweise darauf hervor, dass Geflügelfleisch aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das nicht den gemeinschaftsrechtlichen Hygieneanforderungen entspricht, nach Deutschland verbracht oder dort in den Verkehr gebracht worden ist. Lediglich aus einer Meldung geht hervor, dass Hähnchenfleisch aus Deutschland in Schweden wegen des Nachweises von Salmonellen beanstandet worden ist.

Inwieweit darüber hinaus zusätzlich im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung Geflügelfleisch aus anderen Mitgliedstaaten beanstandet worden ist, konnte aufgrund der Kürze der Frist nicht ermittelt werden.

Tabelle 1

**Ergebnisse der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung bei der Schlachtung
von Geflügel in Deutschland im Jahr 2002**

Geflügelart	Geflügel inländischer Herkunft		Geflügel ausländischer Herkunft	
	Anzahl Schlacht tier-Untersuchung (Schlachtverbot)	Untersuchtes Geflügelfleisch kg (untauglich kg)	Anzahl Schlacht tier-Untersuchung (Schlachtverbot)	Untersuchtes Geflügelfleisch kg (untauglich kg)
Jungmasthühner	400 659 110 (72 090)	458 457 440 (7 107 373)	46 650 (–)	52 984 (5 738)
Suppenhühner	36 643 392 (7 070)	122 677 259 (1 789 251)	2 319 238 (–)	2 777 442 (103 632)
Enten	19 313 885 (59)	39 544 047 (531 822)	–	–
Gänse	793 879 (15)	2 439 095 (21 161)	–	–
Puten	28 422 717 (6)	345 450 639 (4 186 640)	1 466 125 (–)	17 655 481 (241 781)
Perlhühner	5 651 (–)	–	–	–

Tabelle 2

Ergebnisse der Untersuchung von Geflügelfleisch beim Import aus Drittländern

Geflügelart	frisches Geflügelfleisch/ Tierkörper kg (Beanstandungen kg)	frisches Geflügelfleisch/ Tierkörper Teile kg (Beanstandungen kg)	Nebenprodukte der Schlachtung kg (Beanstandungen kg)	zubereitetes Geflügelfleisch kg (Beanstandungen kg)
Hühner	677 596 (23 700)	99 912 734 (1 331 207)	2 752 688 (–)	Erzeugnisse, die weder durch Pökeln noch in luftdicht verschlossenen Behältnissen durch Erhitzen haltbar gemacht sind: 55 996 352 (346 955)
Enten	5 903 188 (355 268)	2 454 444 (39 725)	269 020 (20 000)	
Gänse	2 492 974 (112 503)	4 014 487 (199 328)	358 202 (8 000)	
Puten	341 461 (keine)	9 566 945 (174 411)	75 730 (–)	
Sonstiges	1 471 (375)	1 025 716 (keine)		
Federwild	57 862 (400)	14 550 (keine)		

Herkunftsländer des Geflügelfleisches:

Ganze Tierkörper: Brasilien, Thailand, Polen und Ungarn;

Tierkörper Teile: Brasilien, Thailand, Ungarn und Tschechische Republik;

Nebenprodukte der Schlachtung: Brasilien, Vereinigte Staaten, Ungarn und Israel;

Zubereitetes Geflügelfleisch: Brasilien, Thailand, Ungarn und Kroatien.

47. Abgeordneter
**Peter H.
Carstensen**
(Nordstrand)
(CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass durch den massiven Import von Koi aus Japan, Israel und Südostasien der Koi-Herpesvirus (KHV) bereits Teichkarpfen in Deutschland erfasst hat, der KHV derzeit aber weder bei der EU noch beim Office International des Epizooties (OIE) als meldepflichtig gelistet ist, und dass Zuchtbetriebe aus Israel durch die so genannte Immunitation die Virusfreiheit von Koi vortäuschen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Matthias Berninger
vom 19. Juli 2004**

Die Infektion von Kois (*Cyprinus carpio*) und Speisekarpfen mit dem Koi-Herpesvirus (KHV) wurden in Deutschland erstmalig 2000 nachgewiesen. Zum primären Eintrag des Erregers in deutsche Fischbestände kann keine gesicherte Angabe gemacht werden. Es ist aber sehr wahrscheinlich, dass dies über den Import von infizierten Koi geschah. Im Jahr 2003 wurden in Deutschland ca. 200 Fälle von KHV-Infektionen gemeldet, wobei die Krankheit sowohl in Koi- als auch in

Karpfenbeständen vorkam. Experten gehen davon aus, dass etwa 20 Prozent der Koibestände in Deutschland infiziert sind. Eine Gefahr der Ausbreitung des Erregers in Speisekarpfenbestände ist daher nicht auszuschließen.

Der Erreger lässt sich am sichersten über PCR (Polymerase-Kettenreaktion) nachweisen. Allerdings bedeutet ein negatives Ergebnis nicht, dass das getestete Tier das Virus nicht trägt. Da das Virus in klinisch gesunden Fischen unerkant vorhanden sein kann (Viruslatenz) und entsprechende Untersuchungen bei Fischimporten nicht vorgeschrieben sind, ist das Risiko einer Einschleppung über latent infizierte, klinisch gesunde Fische („Carrier-Fische“) gegeben.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass weder auf EU-Ebene noch auf internationaler Ebene eine Meldepflicht für die KHV-Infektion besteht. Eine Expertengruppe der EU-Kommission hat sich im Jahr 2002 noch dagegen ausgesprochen, die KHV-Infektion in die Aquakultur-Richtlinie aufzunehmen.

Gleichwohl ist eine deutliche Verschärfung der Auflagen für die Einfuhr von und den Handel mit Koi im Zuge der derzeit im Entwurf vorliegenden Änderung der Aquakultur-Richtlinie vorgesehen. Das BMVEL hatte sich dafür ausgesprochen, Regelungen zur Koi-Herpesvirus-Infektion aufzunehmen.

Seit etwa zwei Jahren wird in Israel an einem Lebendimpfstoff mit dem Ziel gearbeitet, die Zuchttiere in Koibeständen (momentan nicht für Speisekarpfenbestände vorgesehen) vor der Erkrankung zu schützen. Der Impfstoff ist dort zurzeit im Prüf- und Zulassungsverfahren. Die Vakzine selbst wird als unschädlich eingeschätzt und soll eine gute immunogene Wirkung zeigen. Über die Dauer der ausgebildeten Immunität, den Einfluss auf die Viruslatenz und die mögliche Ausscheidung des Virus in immunisierten Tieren liegen noch keine gesicherten Ergebnisse vor. Immunisierte Tiere erkranken nicht, müssen aber als potentielle Virusausscheider angesehen werden, da noch 18 Monate nach Immunisierung virale DNA nachweisbar ist.

Die Anwendung des in Israel entwickelten Lebendimpfstoffs wird weltweit wegen des unkalkulierbaren Risikos abgelehnt, da damit zu rechnen ist, dass auch in immunisierten Fischen der KHV latent vorhanden sein und ausgeschieden werden kann. Die in Israel entwickelte Vakzine ermöglicht zudem keine Unterscheidung geimpfter von infizierten Tieren.

48. Abgeordnete
**Gitta
Connemann**
(CDU/CSU)

Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass beim Inkrafttreten der Mykotoxin-Höchstmengenverordnung im Februar 2004 die entscheidenden Maßnahmen für den Anbau von Getreide im Hinblick auf den Fusarienbefall bereits getroffen worden sind, so dass Landwirtschaft und Verarbeiter nicht mehr reagieren können und die Verordnung insofern erheblich in den Wirtschaftsablauf eingegriffen hat, und ist sie deshalb bereit, die Verordnung für die diesjährige Getreideernte ggf. auszusetzen?

**Antwort des Staatssekretärs Alexander Müller
vom 20. Juli 2004**

Mit der Verordnung zur Änderung der Mykotoxin-Höchstmengeverordnung und der Diätverordnung vom 4. Februar 2004 wurden auf Basis einer Risikobewertung des ehemaligen Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange Höchstmengen für Fusariumtoxine in Getreideerzeugnissen festgesetzt. Das BgVV bezeichnete diese Regelungen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen als erforderlich und empfahl, künftig eine weitere Senkung der Höchstmengen vorzunehmen.

Die Werte sind so bemessen, dass sie von der betroffenen Wirtschaft auch in ungünstigen Erntejahren eingehalten werden können, ohne unangemessene ökonomische Nachteile zu verursachen. Dies belegen die verfügbaren, mehrere Ernteperioden der jüngeren Vergangenheit berücksichtigende Datensammlungen, z. B. die vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) geförderten Forschungsprojekte zum Vorkommen bestimmter Fusariumtoxine in Lebensmitteln, die jährlichen Untersuchungen im Rahmen der Besonderen Erntemittlung (BEE) nach dem Agrarstatistikgesetz sowie der EG-SCOOP-Bericht (SCOOP = scientific cooperation) zu Fusariumtoxinen aus dem Jahr 2003.

Die betroffenen Wirtschaftskreise wurden im Prozess der Höchstmengefestsetzung konsultiert (erstmalig im Jahr 2001), so dass in ausreichendem Maße Gelegenheit bestanden hat, sich auf die veränderte Rechtslage einzustellen und Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu ergreifen. Diese Vorsorgemaßnahmen sind den einschlägigen Kreisen bekannt.

Zur Aufklärung der Landwirte hat das BMVEL ein Faltblatt über acker- und pflanzenbauliche Strategien zur Vermeidung bzw. Minimierung von Fusarien in Getreide herausgegeben. Ferner bieten Veröffentlichungen des BMVEL und der Bundesforschungsanstalten, z. B. im Internet, sowie die einschlägigen Fachblätter Informationen für Landwirte zum Thema Mykotoxine. Darüber hinaus publizieren auch die Mitarbeiter der Bundesforschungsanstalten des BMVEL zahlreiche wissenschaftliche Artikel in der landwirtschaftlichen Fachpresse. Diese Experten referieren weiterhin auf zahlreichen Fortbildungsveranstaltungen der landwirtschaftlichen Beratungsstellen und Pflanzenschutzdienste der Länder zu dem Thema.

Vor der Zulassung von neuen Getreidesorten durch das Bundessortenamt ist zudem seit kurzem eine Hauptprüfung auf Fusarienresistenz vorzunehmen. Ergebnisse dieser Bewertungen werden in der „Beschreibenden Sortenliste“ des Bundessortenamtes veröffentlicht.

Aus diesen Gründen ist nicht zu erwarten, dass aus den getroffenen Regelungen unangemessene wirtschaftliche Nachteile resultieren.

49. Abgeordnete
**Gitta
Connemann**
(CDU/CSU)

Warum hat die Bundesregierung die Mykotoxin-Höchstmengeverordnung bereits im Februar 2004 in Kraft gesetzt, obwohl eine entsprechende EU-Verordnung erst im Sommer

2005 in Kraft treten soll, und warum gewährt sie der Landwirtschaft, dem Landhandel, den Mühlen, den Mälzereien und dem Backgewerbe keine angemessene Übergangsfrist, insbesondere angesichts der Tatsache, dass bis jetzt keine geeigneten Schnelltests und allgemein anerkannte Standardmethoden für Laboruntersuchungen zur Verfügung stehen?

**Antwort des Staatssekretärs Alexander Müller
vom 20. Juli 2004**

Die Verhandlungen auf EU-Ebene bezüglich einer Reglementierung der Gehalte an Fusariumtoxinen in Getreideerzeugnissen sind in der Vergangenheit nur sehr schleppend vorangeschritten. Die Bundesregierung sah jedoch angesichts des von diesen Toxinen ausgehenden Gesundheitsrisikos eine schnellstmögliche Festsetzung von Höchstmengen als dringend erforderlich an. Mit dem Erlass der nationalen Verordnung wurde dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen eine hohe Priorität eingeräumt.

Grundsätzlich bevorzugt die Bundesregierung allerdings europaweit harmonisierte Regelungen für Mykotoxine in Lebensmitteln. Daher wird die Initiative der Europäischen Kommission, gemeinschaftliche Höchstmengen für Fusariumtoxine festzulegen, unterstützt. Der Zeitpunkt, zu dem mit einer Höchstmengenfestsetzung auf EU-Ebene gerechnet werden kann, ist derzeit nicht abzusehen.

Es stehen verschiedene Schnelltestverfahren zur Verfügung, die nur geringen labortypischen Arbeitsaufwand erfordern. Die Empfindlichkeit der meisten Tests ist hinreichend genau für das Screening einer größeren Zahl von Proben. Zur Absicherung der mit Schnelltests erhaltenen Werte im Bereich der gesetzlichen Höchstmengen muss allerdings, wie auch in anderen Bereichen der Lebensmittelkontrolle, auf eine aufwändigere Analysemesstechnik zurückgegriffen werden. Hierzu wurden vor dem Erlass der Verordnung verschiedene Methoden erfolgreich validiert, so dass vergleichbare und ausreichende Kontrollmöglichkeiten gegeben sind.

50. Abgeordneter **Helmut Heiderich** (CDU/CSU) Wie haben sich die Nettoinvestitionen der deutschen Landwirtschaft seit dem Jahr 1998 entwickelt, und wie differenzieren sich diese Investitionen nach den landwirtschaftlichen Betriebszweigen Marktfruchtbetriebe, Gemischtbetriebe, Futterbaubetriebe und andere?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Matthias Berninger
vom 16. Juli 2004**

In den landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben haben sich die Nettoinvestitionen wie folgt entwickelt:

Nettoinvestitionen in € je Unternehmen						
Betriebsformen	Wirtschaftsjahr (1. 7. bis 30. 6.)					
	1997/98	1998/99	1999/00	2000/01	2001/02	2002/03
Ackerbau (Marktfrucht)	11 744	-57	8 649	7 026	5 462	8 718
Gartenbau	1 394	-7 318	5 136	5 144	-1 139	754
Wein-/Obstbau	10 351	5 870	12 514	549	-755	605
Futterbau	1 472	-5 645	5 180	649	-76	2 095
Veredlung	9 523	-3 279	6 121	8 974	10 167	7 250
Gemischt	9 766	-293	4 540	3 157	6 513	2 243
Deutschland insgesamt	6 500	-2 317	6 144	3 120	3 165	3 479

Quelle: BMVEL Testbetriebsnetz, hochgerechnete Werte.

51. Abgeordneter
**Dr. Peter
Jahr**
(CDU/CSU)
- Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die am 13. Februar 2004 in Kraft getretene Mykotoxin-Höchstmengeverordnung für die deutsche Müllerei und andere Teile der Vermarktungskette Getreide insofern existenzgefährdend sein könnte, weil das jetzt zur Verfügung stehende Lagergetreide in vielen Fällen mit einem erhöhten Fusarienrisiko verbunden ist und die Mühlen von daher ihre Verarbeitung einstellen müssten, da die Mehlvorräte in Mühlen und im Backgewerbe durchschnittlich bei 2 bis maximal 5 Tagen liegen?
52. Abgeordneter
**Dr. Peter
Jahr**
(CDU/CSU)
- Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass als Konsequenz bei Überschreiten der vorgeschriebenen Höchstmenge die Versorgung Deutschlands mit Brot und Backwaren gefährdet ist, zumal für die Bestände der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung keinerlei Angaben über den Gehalt an Fusarientoxinen vorliegen?

**Antwort des Staatssekretärs Alexander Müller
vom 20. Juli 2004**

Mit der Verordnung zur Änderung der Mykotoxin-Höchstmengeverordnung und der Diätverordnung vom 4. Februar 2004 wurden auf Basis einer Risikobewertung des ehemaligen Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange Höchstmengen für Fusariumtoxine in Getreideerzeugnissen festgesetzt. Das BgVV be-

zeichnete diese Regelungen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen als erforderlich und empfahl, künftig eine weitere Senkung der Höchstmengen vorzunehmen.

Die Werte sind so bemessen, dass sie von der betroffenen Wirtschaft eingehalten werden können, ohne unangemessene ökonomische Nachteile zu verursachen. Dies belegen die verfügbaren, mehrere Ernteperioden der jüngeren Vergangenheit berücksichtigende Datensammlungen, z. B. die vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) geförderten Forschungsprojekte zum Vorkommen bestimmter Fusariumtoxine in Lebensmitteln, die jährlichen Untersuchungen im Rahmen der Besonderen Erntermittlung (BEE) nach dem Agrarstatistikgesetz sowie der EG-SCOOP-Bericht (SCOOP = scientific cooperation) zu Fusariumtoxinen aus dem Jahr 2003.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass in Deutschland nur ein Teil des erzeugten Getreides für die Lebensmittelproduktion bestimmt ist. Selbst in ungünstigen Erntejahren mit klimatisch bedingten erhöhten Fusariumtoxingehalten würde somit ein ausreichendes Reservoir zur Verfügung stehen, aus dem gering belastetes Getreide zur Herstellung von Lebensmitteln ausgewählt werden könnte.

Von wesentlicher Bedeutung ist, dass von der Bundesregierung keine Höchstmengen für Fusariumtoxine in ungereinigtem Getreide (Rohgetreide), sondern in verarbeiteten Getreideerzeugnissen festgelegt wurden. Als erste Stufe einer Verarbeitung von Getreide ist nach Auffassung der Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel die sog. Weißreinigung anzusehen. Die Höchstmengen gelten daher für sämtliche Getreideerzeugnisse, die aus der Verarbeitung von ungereinigtem Getreide resultieren. Lagergetreide in Form von ungereinigtem Getreide unterliegt demnach nicht den Höchstmengenregelungen für Fusariumtoxine. Im Übrigen sieht die Mykotoxin-Höchstmengenverordnung folgende Übergangsvorschrift vor: Verarbeitete Getreideerzeugnisse, die gemäß den bis zum 13. Februar 2004 geltenden Vorschriften hergestellt worden sind, dürfen noch bis zum 1. September 2005 verarbeitet oder in den Verkehr gebracht werden.

Vor diesem Hintergrund ist deshalb nicht zu erwarten, dass aus den getroffenen Regelungen – selbst bei ungünstiger Witterung – unangemessene wirtschaftliche Nachteile oder gar Versorgungsschwierigkeiten der deutschen Bevölkerung mit Brot und anderen Backwaren resultieren. Bisher ist eine derart hohe flächendeckende Belastung von Getreide mit Mykotoxinen, die Versorgungsengpässe nach sich zöge, in Deutschland nicht beobachtet worden. Um dies auch weiterhin zu verhindern, empfehlen das BMVEL und die Bundesforschungsanstalten den Landwirten, ein Bündel geeigneter Maßnahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis anzuwenden.

53. Abgeordnete
Julia Klöckner
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung unter konkreter Bezugnahme auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 11. Dezember 2003 (C-322/01), nach dem der Vertrieb von apotheken- und rezeptpflichtigen Humanarzneimitteln durch Versandhandelsapotheken im Wege des Fernabsatzes für zulässig erklärt wurde,

eine gesetzliche Freigabe des Verkaufs nicht verschreibungspflichtiger apothekenpflichtiger Tierarzneimittel für den Tierfachhandel, und wie begründet die Bundesregierung ihre Einschätzung unter verbraucherschutz- und tierschutzpolitischen Gesichtspunkten?

**Antwort des Staatssekretärs Alexander Müller
vom 20. Juli 2004**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens in der Rechtssache C-322/01 zum deutschen Versandhandelsverbot für Humanarzneimittel Stellung genommen. Dabei kommt der EuGH zu dem Ergebnis, dass ein nationales Versandverbot für verschreibungspflichtige Humanarzneimittel aus Gründen des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen gerechtfertigt sein kann, ein Versandverbot für in Deutschland zugelassene, apothekenpflichtige, nichtverschreibungspflichtige Humanarzneimittel dagegen gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt.

Aufgrund der dem EuGH vorgelegten Fragestellung hat sich der EuGH nur mit dem nationalen Versandverbot für Humanarzneimittel befasst. Die Prüfung, ob und in welchem Umfang das Urteil auf die entsprechenden Regelungen für Tierarzneimittel übertragbar ist, ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen. Gegenstand der Prüfung ist dabei insbesondere das geltende nationale Versandverbot für apothekenpflichtige, nichtverschreibungspflichtige Tierarzneimittel, soweit es an Apotheken gerichtet ist.

Über den Zoofachhandel können nur freiverkäufliche Tierarzneimittel vertrieben werden, insoweit hat das Urteil des EuGH auf diesen Sektor keine Auswirkung.

54. Abgeordnete **Marlene Mortler** (CDU/CSU) Ist von der Bundesregierung geplant, innerhalb des Bundesprogramms Ökologischer Landbau ein Forschungsprojekt zu initiieren, welches die Qualität von Produkten aus ökologischem bzw. konventionellem Anbau am Beispiel der Allergenität erforschen soll?

**Antwort des Staatssekretärs Alexander Müller
vom 20. Juli 2004**

Im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau (BÖL) wird ein Vorhaben zum Thema „Vergleich des allergenen Potentials von ökologisch erzeugten Produkten mit pflanzlichen Produkten, die dem konventionellen Anbau entstammen“ gefördert. Das Projekt wird voraussichtlich zum 1. Oktober 2004 starten und bis zum 31. September 2006 laufen.

55. Abgeordnete
**Marlene
Mortler**
(CDU/CSU)
- Wenn ja, welches Bundesinstitut wird mit der Aufgabe betraut, und welche pflanzlichen Produkte sollen auf ihr allergenes Potential untersucht werden?

**Antwort des Staatssekretärs Alexander Müller
vom 20. Juli 2004**

Zuweisungsempfänger ist das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), Berlin. Im Rahmen dieses Vorhabens werden Unteraufträge an das Paul-Ehrlich-Institut in Langen sowie die Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenernährung und Bodenkunde, vergeben.

Ziel des Projektes ist der Vergleich von konventionell und ökologisch erzeugten pflanzlichen Produkten hinsichtlich ihres allergenen Potentials. Dabei soll die Entstehung von Allergenen unter unterschiedlichen Anbaubedingungen bei Möhren, Äpfeln und ggf. Sellerie als Indikator für deren Qualität dienen. Im Focus der Untersuchungen stehen auch Handelsproben, die Auskunft über den Status quo von im Handel befindlichen Sorten geben sollen. Als analytische Tools zur Prüfung des allergenen Potentials werden immunologische und molekularbiologische Techniken verwendet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

56. Abgeordneter
**Jürgen
Koppelin**
(FDP)
- Wie hoch sind die finanziellen Investitionen, die seit 1994 im Marinestandort Olpenitz getätigt wurden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow
vom 19. Juli 2004**

Die Investitionen für den Marinestützpunkt Olpenitz belaufen sich seit 1994 auf insgesamt 16,55 Mio. Euro.

57. Abgeordneter
**Jürgen
Koppelin**
(FDP)
- Für welche schwimmenden Einheiten wird Olpenitz 2010 Marinestandort sein, und welche Planungen bestehen bis zu diesem Zeitpunkt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow
vom 19. Juli 2004**

Die strukturellen Veränderungen infolge der Weiterentwicklung der Bundeswehrreform erfordern eine Überprüfung und Anpassung aller relevanten Bestimmungsgrößen unter Berücksichtigung der conse-

quenten Verwirklichung des streitkräftegemeinsamen Ansatzes. Das Ergebnis der Prüfungen kann erst vorgelegt werden, wenn die Grob- und Feinstrukturen der Streitkräfte festliegen.

Ein daraus resultierendes Stationierungskonzept wird nicht vor Ende 2004 vorliegen.

Daher bitte ich um Verständnis, dass Fragen zur Zukunft des Standortes Olpenitz zum gegenwärtigen Zeitpunkt leider noch nicht beantwortet werden können. Wie allen Mitgliedern des Deutschen Bundestages mit Schreiben des Bundesministers der Verteidigung vom 10. Februar 2004 mitgeteilt wurde, werden diese frühzeitig über die Stationierungsentscheidungen informiert. Ebenso wird der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages kontinuierlich über den Fortgang der Planungen unterrichtet werden.

58. Abgeordneter
Jürgen Koppelin
(FDP)
- Trifft es zu, dass der Bundesminister der Verteidigung, Dr. Peter Struck, in der Sitzung des Haushaltsausschusses am 20. Februar 2003 erklärte: „Deshalb sind alle Meldungen, die vom Kollegen B. im Land Schleswig-Holstein als Tataren-Meldungen verbreitet werden, z. B. Olpenitz wird dichtgemacht, Unsinn.“, und wird die Aussage zu Olpenitz vom Bundesminister der Verteidigung noch weiterhin unterstützt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 19. Juli 2004

Die aus dem Protokoll der 13. Sitzung des Haushaltsausschusses vom 20. Februar 2003 zitierte Aussage des Bundesministers der Verteidigung wird bestätigt. Sie traf auf den damaligen Sachverhalt ebenso zu, wie es heute zutrifft, dass noch keine Stationierungsentscheidung im Zuge der Ministerweisung zur Weiterentwicklung der Bundeswehr vom 1. Oktober 2003 getroffen wurde.

59. Abgeordneter
Jürgen Koppelin
(FDP)
- Gibt es Denkmodelle im Bundesministerium der Verteidigung, den Standort Olpenitz zu schließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 19. Juli 2004

Im Hinblick auf die Vergabe, die Strukturen der Teilstreitkräfte allein nach militärisch funktionalen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu optimieren, gibt es sicher Denkmodelle und Überlegungen, Standorte und Stützpunkte zu schließen.

Sie werden eingehen in das Stationierungskonzept, das wie in Frage 57 dargelegt, nicht vor Ende 2004 vorliegen wird.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit
und Soziale Sicherung**

60. Abgeordneter
**Helge
Braun**
(CDU/CSU)
- Welche wissenschaftlichen Studien liegen den Dosierungsempfehlungen der Kommission D für homöopathische Arzneimittel des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS), verabschiedet am 12. Juni 2002, zu Grunde?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder
vom 16. Juli 2004**

Die Dosierungsempfehlungen der beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) angesiedelten Kommission D leiten sich insbesondere aus der Tradition und der Eigenerfahrung des von homöopathischen Therapeuten erstellten Erkenntnismaterials her. Die Dosierungsempfehlungen vom 12. Juni 2002 wurden mit Bekanntmachung des BfArM vom 17. März 2004 im Hinblick auf die hohen Verdünnungsgrade (ab D24/C12) geändert. Damit wurde den Anwendungen im Rahmen der Selbstmedikation Rechnung getragen.

61. Abgeordneter
**Helge
Braun**
(CDU/CSU)
- Wird das BMGS bei der nächsten Berufung der Kommission D für homöopathische Arzneimittel im Herbst dieses Jahres einer Besetzung der Mitglieder hinsichtlich der Vertreter aus dem Bereich der klassischen Einzelmittel-Homöopathie und der Vertreter aus dem Bereich der Komplex-Homöopathie entsprechend dem Markt für homöopathische Einzelmittel und Komplexpräparate Rechnung tragen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder
vom 16. Juli 2004**

Das BMGS beruft die Mitglieder der Kommissionen nach § 25 Abs. 6 und 7 des Arzneimittelgesetzes unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Kammern der Heilberufe, der Fachgesellschaften der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Heilpraktiker sowie der für die Wahrnehmung ihrer Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenverbände der pharmazeutischen Unternehmer, Patienten und Verbraucher. Daher werden auch Vorschläge aus dem Bereich der klassischen Einzelmittel-Homöopathie und der Komplex-Homöopathie erwartet. Diese wurden im Rahmen der anstehenden Berufung in angemessener Weise berücksichtigt.

62. Abgeordneter
**Dr. Hans Georg
Faust**
(CDU/CSU)
- Warum geht aus der Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung, Marion Caspers-Merk, vom 29. Juni 2004 auf

meine schriftliche Frage 43 auf Bundestagsdrucksache 15/3549 nicht hervor, ob der Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Dr. Klaus Theo Schröder, an den Beratungen des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) zur Neufassung der Richtlinie zur Definition „schwerwiegende chronische Krankheiten“ sowie zur Änderung der Krankentransport-Richtlinie vom 22. Januar 2004 teilgenommen hat und ihn die Mitglieder des GBA im Verlaufe der Beratungen darauf aufmerksam gemacht haben, dass durch die Neufassung dieser Richtlinien die von der Politik bisher erwarteten Einsparpotentiale nicht erreicht werden können?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder
vom 16. Juli 2004**

An den Sitzungen des Gemeinsamen Bundesausschusses habe ich teilgenommen. Nach § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses sind die Beratungen und Beschlussfassungen nicht öffentlich. Vor diesem Hintergrund kann ich keine nähere Auskunft über den Hergang der Diskussion im Gemeinsamen Bundesausschuss geben. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat keine offiziellen, belegten Aussagen über eine zu erwartende Verringerung der Einsparpotentiale durch die Neufassung der Richtlinien gemacht. Vor diesem Hintergrund geht die Bundesregierung nach wie vor von dem solide berechneten Einsparvolumen von 3,2 Mrd. Euro aus (vgl. hierzu die Antworten auf Ihre schriftlichen Fragen vom 1. März 2004 und vom 29. Juni 2004, Bundestagsdrucksachen 15/2635 und 15/3549).

63. Abgeordneter
**Dr. Hans Georg
Faust**
(CDU/CSU)

Mit welchen sächlichen und personellen Aufwendungen rechnet die Bundesregierung bei den Kostenträgern und Leistungserbringern bei der Ermittlung des 1%igen Abzugs zur finanziellen Förderung der integrierten Versorgung gemäß § 140d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), und falls ihr hierzu keine Erkenntnisse vorliegen, welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um entsprechende Daten bzw. Prognosen zu erhalten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder
vom 20. Juli 2004**

Berechnungen hierzu gibt es keine. Die in der Frage genannten Aufwendungen dürften sich jedoch in äußerst geringem Umfang halten, da sich der 1%ige Einbehalt in Höhe der Maximalsumme von 680 Mio. Euro [vgl. hierzu die Begründung zu dem durch das GKV-Modernisierungsgesetz neu gefassten § 140d Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (Bundestagsdrucksache 15/1525, S. 131)] leicht bewerkstell-

gen lassen wird. Um die Verwaltungskosten nicht zusätzlich in die Höhe zu treiben, verzichtet die Bundesregierung darauf, für die nur dreijährige Laufzeit der Anschubfinanzierung einen entsprechenden Datenfluss zu organisieren oder Prognoseschätzungen anzustellen.

64. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(fraktionslos)
- Was wurde zwischen den Vertretern der forschenden Pharmaindustrie und dem Bundeskanzler Gerhard Schröder bezüglich der Preisfeststellung von Medikamenten vereinbart, und inwieweit reduziert diese Vereinbarung die Einsparsumme, die der Pharmaindustrie durch den Gesetzgeber auferlegt wurde (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 14. Juli 2004)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 19. Juli 2004

Die Ergebnisse des Gespräches vom 6. Juli 2004 zwischen Bundeskanzler Gerhard Schröder, Bundesministerin Ulla Schmidt, Bundesminister Wolfgang Clement und Vertretern der Pharmaindustrie wurden am 7. Juli 2004 in einer gemeinsamen Presseerklärung veröffentlicht. Inhalt dieser Presseerklärung ist auch, dass am beschlossenen Einsparziel festgehalten wird.

65. Abgeordneter
Dr. Norbert Röttgen
(CDU/CSU)
- Welche rechtlichen Folgen hat der Wegfall der „Arzt-im-Praktikum-Phase“ für diejenigen Ärztinnen und Ärzte, die ihre AIP-Tätigkeit vor dem 1. Oktober 2004 begonnen und noch nicht abgeschlossen haben und durch Forschungs-Drittmittel finanziert werden, und aus welchem Grund ist bisher keine Übergangsregelung vorgesehen, um diese – häufig besonders qualifizierten – Ärztinnen und Ärzte nicht gegenüber denjenigen zu benachteiligen, deren Stellen im regulären Stellenplan der Krankenhäuser enthalten sind?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 19. Juli 2004

Nach § 35 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (ÄAppO) wird der Arzt im Praktikum (AIP) im Hinblick auf das in § 35 Satz 5 genannte Ausbildungsziel unter Aufsicht von Ärzten ärztlich tätig. Er soll ärztliche Tätigkeiten ausüben und allgemeine ärztliche Erfahrungen sammeln. Im Zusammenhang mit den Vorgaben nach § 34 Abs. 2 Satz 2, § 36 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 ÄAppO wird deutlich, dass es sich dabei um ärztliche Tätigkeiten in der Krankenversorgung handelt.

Die Refinanzierungsregelungen des GKV-Modernisierungsgesetzes (§ 4 Abs. 14 KHEntgG, § 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 8 BPfIV) und alle sonsti-

gen gesetzlichen und vertraglichen Regelungen im Zusammenhang mit der Aufhebung der Arzt-im-Praktikum-Phase beziehen sich daher auf die in der Krankenversorgung in einem Krankenhaus tätige Ärztin oder den dort tätigen Arzt.

Voraussetzung für eine Anwendung der o. g. Finanzierungsregelung ist jedoch, dass es sich um AiP-Stellen handelt, die durch das mit den Krankenkassen vereinbarte Budget für die Krankenversorgung abgedeckt sind. Bisher durch Drittmittel finanzierte AiP-Stellen in der Forschung können auch zukünftig nicht zu Lasten der GKV finanziert werden. Nach der geltenden Rechtslage (§ 17 Abs. 3 Nr. 2 KHG) ist es unzulässig, im Pfllegesatz Kosten für wissenschaftliche Forschung und Lehre zu berücksichtigen.

Ein nach dem 30. September 2004 an einem Universitätsklinikum eingestellter Arzt kann daher nur hinsichtlich der von ihm in der Krankenversorgung wahrgenommenen Tätigkeit unter den o. a. Voraussetzungen über die Refinanzierungsregelung des GKV-Modernisierungsgesetzes finanziert werden. Soweit er nach dem jeweiligen Arbeitsvertrag auch teilweise Aufgaben in der Forschung zu erbringen hat, obliegt die Finanzierung dieser Tätigkeit dem jeweiligen Arbeitgeber oder Drittmittelgeber.

66. Abgeordneter
Andreas Storm
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung einen Bericht des ZDF-Fernsehmagazins „WISO“ vom 10. Mai 2004 bestätigen, nach dem bestimmte Softwareprogramme mit Arzneimittel-Datenbanken für Arztpraxen dem behandelnden Arzt die Verordnung von Arzneimitteln bestimmter pharmazeutischer Hersteller empfehlen und die Suche nach Arzneimitteln anderer pharmazeutischer Hersteller erschweren, und wenn ja, mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Therapiefreiheit des Arztes bei der Verordnung von Arzneimitteln sicherstellen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder
vom 20. Juli 2004**

Der Bundesregierung ist die beschriebene Tatsache bekannt. Für die erwähnte Software gibt es keine spezielle rechtliche Regelung. Es gelten insbesondere das Wettbewerbsrecht, das Heilmittelwerberecht und das ärztliche Berufsrecht. Die Prüfung, ob und inwieweit gegen dieses Recht verstoßen wird, sowie die Einleitung entsprechender Maßnahmen liegen in der Zuständigkeit der Länder.

Was die Beeinflussung der Therapiefreiheit der Ärzte anbetrifft, sollte der Arzt nur solche Software erwerben oder beziehen, die ausschließlich sachliche Informationen liefert und so beschaffen ist, dass sie nicht die Therapiefreiheit beeinträchtigt. Erforderlichenfalls sollten die Ärzte sich von ihren Standesorganisationen (Ärztekammern oder Kassenärztlichen Vereinigungen) beraten lassen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen**

67. Abgeordneter
**Dr. Wolf
Bauer**
(CDU/CSU)
- Welche Gutachten wurden im Einzelnen im Zusammenhang mit dem Verkehrsprojekt „Lückenschluss der Bundesautobahn A 1“ im Grenzgebiet von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz in Auftrag gegeben, und wie hoch sind die dadurch entstandenen Kosten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens
vom 16. Juli 2004**

Nach Artikel 90 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Artikel 85 GG werden die Bundesautobahnen und sonstigen Bundesfernstraßen durch die Länder im Auftrag des Bundes verwaltet. In diesem Rahmen sind die Länder auch für die Durchführung von verkehrsplanerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen und damit im Zusammenhang stehenden Untersuchungen zuständig. Einzelheiten sind daher dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nicht bekannt, so dass auch keine Aussagen über Kosten gemacht werden können.

68. Abgeordnete
**Veronika
Bellmann**
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit einer Erarbeitung eines gemeinsamen Konzeptes zwischen Deutschland und Tschechien für den Ausbau der grenzüberschreitenden Verkehrsinfrastruktur, und wenn ja, kann sich die Bundesregierung eine Finanzierung derartiger grenzüberschreitender Verkehrsprojekte durch ein Sonderprogramm „Infrastruktur EU-Erweiterung“ vorstellen, welches nicht zu Lasten der Investitionsquoten der jeweiligen Bundesländer gehen würde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens
vom 16. Juli 2004**

Im Hinblick auf die Entwicklung der grenzüberschreitenden Verkehrsinfrastruktur sieht die Bundesregierung eine Abstimmung mit allen Nachbarstaaten als unverzichtbar an. Hierzu gehören auch Abstimmungen mit der Tschechischen Republik. Dies gilt gleichermaßen für konzeptionelle Überlegungen (z. B. Transeuropäische Verkehrsnetze, Grenzübergänge) als auch in Bezug auf konkrete Projekte (z. B. Ausbau der Eisenbahnstrecke Dresden–Prag und Bau der Autobahn Dresden–Prag).

Die Entwicklung des grenzüberschreitenden Verkehrs wurde bei der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans 2003 (BVWP 2003) berücksichtigt. Auch alle für den Verkehr in die Tschechische Republik erforderlichen Projekte sind dort und im Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes sowie im Fünften Gesetz zur

Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes enthalten. Die Aufteilung der Haushaltsmittel für den Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen orientiert sich an den Anteilen der Länder am Gesamtvolumen des BVWP 2003, wobei zum Teil Verstärkungsbeträge u. a. durch EU-Mittel (EFRE) hinzukommen. Eine spezielle Sonderfinanzierung ist deshalb nicht erforderlich.

Die Antworten auf die Frage 19 der Großen Anfrage zu „Auswirkungen der EU-Osterweiterung auf den Tourismus und die deutsche Tourismuswirtschaft“ der Fraktion der CDU/CSU (Bundestagsdrucksache 15/2237) und auf die Frage 78 der Großen Anfrage zur „Klarstellung der Auswirkungen der EU-Osterweiterung“ der Fraktion der CDU/CSU (Bundestagsdrucksache 15/3015) enthalten zum ersten Teil der Frage weitergehende und detaillierte Aussagen. Der Vorschlag eines Sonderprogramms für grenzüberschreitende Verkehrsinfrastrukturprojekte nach Polen und Tschechien war bereits Gegenstand eines Antrags der Fraktion der CDU/CSU (Bundestagsdrucksache 15/467). Er wurde nach ausführlicher Behandlung am 11. April 2003 in der 41. Sitzung des Deutschen Bundestages und am 4. Juni 2003 in der 13. Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen des Deutschen Bundestages abgelehnt.

69. Abgeordneter
**Wolfgang
Börnsen
(Bönstrup)
(CDU/CSU)**
- Welche konkreten Gesetzgebungsmaßnahmen ist die Bundesregierung bereit zu unternehmen, um Schiffsunfälle wie den des Hamburger Säuretankers „Ena II“ mit 960 Tonnen Schwefelsäure an Bord auf der Elbe, wo die Blutprobe beim Schiffsführer 2,1 Promille ergab, zu verhindern, weil nach Auffassung von Sachkennern die bisherige Regelung von 0,8 Promille, die lediglich als Ordnungswidrigkeit geahndet wird, keine abschreckende Wirkung hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 19. Juli 2004

Unfälle der angesprochenen Art lassen sich nicht allein mit repressiven Maßnahmen verhindern. Die Bundesregierung ist daher seit langem bemüht, daneben auch mit vielfältigen präventiven Mitteln dem Problem des Alkoholmissbrauchs in den verschiedenen Verkehrsbereichen zu begegnen.

Zum Strafrecht ist Folgendes zu bemerken: Nach § 315a Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer ein Schiff führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet. Bei Fahrlässigkeit gilt ein Strafraum bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe (Absatz 3). Ist eine konkrete Gefährdung anderer Personen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert nicht eingetreten, ist die Tat nach § 316 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bewehrt. Zwar bestehen für Schiffsführer aus verschiedenen Gründen (anders als für den Kraftfahrzeugverkehr) noch keine

allgemein anerkannten Grenzwerte für die (absolute) Fahrunsicherheit, sie wird jedoch von den Gerichten bei dem in der Frage angesprochenen Grad der Alkoholisierung regelmäßig bejaht.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass ein Patentinhaber bei Trunkenheitsfahrt oder Alkoholabhängigkeit als für das Patent nicht geeignet angesehen werden und ihm deshalb mangels Vorliegens der Befähigungsvoraussetzungen die Berechtigung auch außerhalb eines Verfahrens nach dem Seesicherheits-Untersuchungsgesetz entzogen werden kann. Außerdem ist jeder Schiffseigner nach dem Schiffssicherheitsgesetz verpflichtet, nur geeignetes Personal zu beschäftigen, so dass der Betroffene in der Regel auch arbeitsrechtliche Konsequenzen zu gewärtigen hat.

Ob darüber hinaus gesetzlicher Regelungsbedarf besteht, wird die Bundesregierung auch anhand des angesprochenen konkreten Unfalles, auf den in der Frage Bezug genommen ist, prüfen, wobei gegebenenfalls möglichst einheitliche internationale Standards und Regelungen anzustreben sind.

70. Abgeordneter
**Enak
Ferlemann**
(CDU/CSU)
- Wird das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) im Falle eines Antrags des Landes Niedersachsen der Einrichtung einer Autobahnanschlussstelle im Bereich der bisherigen Tank- und Rastanlage Langwedel zustimmen, und haben sich damit die Bedenken des BMVBW hinsichtlich eines erhöhten Unfallrisikos und einer Zusatzbelastung durch regionalen Verkehr auf der Bundesautobahn A 27 erledigt, wie sie in der Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Angelika Mertens, vom 11. Dezember 2002 auf die Frage 56 des Abgeordneten Reinhard Grindel auf Bundestagsdrucksache 15/267 geltend gemacht hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 16. Juli 2004

Die Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) für die Einrichtung einer Autobahnanschlussstelle im Bereich der vorhandenen bewirtschafteten Rastanlagen Langwedel-Daverden/Nord und Süd ist abhängig vom Nachweis einer ausreichenden Fernverkehrsrelevanz sowie vom Ergebnis der Prüfung der gegenwärtigen und der zu erwartenden verkehrlichen Situation auf der Bundesautobahn A 27.

Dabei haben die in der Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Angelika Mertens, vom 11. Dezember 2002 genannten Belange des weitläufigen und schnellen Verkehrs auf der Bundesautobahn A 27 nach wie vor Gültigkeit.

71. Abgeordneter
**Enak
Ferlemann**
(CDU/CSU)
- Treffen Presseberichte zu (u. a. Verdener Aller-Zeitung vom 10. Juli 2004), wonach das BMVBW davon ausgeht, dass an der Tank- und Rastanlage Langwedel ein offizieller Autobahnanschluss gebaut wird, weil nach dem im BMVBW bekannten Verkehrsaufkommen die Voraussetzungen für eine entsprechende Heraufstufung erfüllt sind?
72. Abgeordneter
**Enak
Ferlemann**
(CDU/CSU)
- Soll der Ausbau der bisherigen Nebenabfahrt Langwedel zu einer regulären Anschlussstelle in Zusammenhang mit der Erweiterung der Tank- und Rastanlage erfolgen, und wann ist mit diesen Ausbaumaßnahmen zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 16. Juli 2004

Nach wie vor ist es Ziel des BMVBW, im Zusammenhang mit dem Ausbau der Rastanlagen Langwedel-Daverden/Nord und Süd eine andere Lösung für den Anschlussstellenverkehr zu finden. Eine Entscheidung hierüber kann erst nach Vorlage und Prüfung der vom Land Niedersachsen angeforderten, ergänzenden Unterlagen zum Nachweis der Fernverkehrsrelevanz einer neuen Anschlussstelle getroffen werden.

73. Abgeordneter
**Enak
Ferlemann**
(CDU/CSU)
- Aus welchem Haushaltstitel soll der Ausbau der bisherigen Nebenabfahrt Langwedel zu einer Anschlussstelle bezahlt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 16. Juli 2004

Im Falle einer positiven Entscheidung würde eine neue Anschlussstelle im Bereich der Rastanlagen Langwedel-Daverden aus dem Titel 74 135 (Um- und Ausbau von Bundesautobahnen) des Straßenbauplans (Anlage zu Kapitel 12 10) finanziert.

74. Abgeordneter
**Reinhard
Grindel**
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung bereit, bei einem entsprechenden Antrag der zuständigen Behörden des Landes Niedersachsen der Einrichtung einer weiteren Anschlussstelle Uphusen auf der Bundesautobahn A 27 zwischen dem Bremer Kreuz und der jetzigen Anschlussstelle Achim-Nord zuzustimmen, um dadurch die zahlreichen Verkehrsprobleme in dieser Region im Umkreis Bremens zu lösen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens
vom 16. Juli 2004**

Die Zustimmung der Bundesregierung für die Einrichtung einer neuen Autobahnanschlussstelle Uphusen auf der Bundesautobahn A 27 zwischen dem Bremer Kreuz und der Anschlussstelle Achim-Nord ist abhängig vom Nachweis einer ausreichenden Fernverkehrsrelevanz sowie der Prüfung der vorhandenen und zu erwartenden verkehrlichen Situation auf der Bundesautobahn.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

75. Abgeordnete **Marie-Luise Dött**
(CDU/CSU)
- Gilt die 14-Jahres-Frist seit Inbetriebnahme der Anlage gemäß § 11 Abs. 1 Satz 6 des Gesetzes über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 (ZuG 2007) (in der Fassung vom 28. Mai 2004, Bundsratsdrucksache 424/04) auch für die Zuteilungsanträge von Altanlagen gemäß der Verweisung in § 7 Abs. 12 und § 8 Abs. 6 ZuG 2007?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 21. Juli 2004**

Ja.

76. Abgeordnete **Marie-Luise Dött**
(CDU/CSU)
- Knüpft der Begriff der erstmaligen Aufnahme des Regelbetriebs in § 3 Abs. 2 Buchstabe b ZuG 2007 für die Fälle des § 11 Abs. 1 Satz 6 ZuG 2007 an die erstmalige anlagenrechtliche Genehmigung oder an die letzte Änderungs genehmigung der Anlage an?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 21. Juli 2004**

Die „erstmalige Aufnahme des Regelbetriebs“ knüpft in den in der Frage angesprochenen Fällen an die erste anlagenrechtliche Genehmigung an. Der Regelbetrieb beginnt grundsätzlich zu dem Zeitpunkt, an dem die Anlage entsprechend dem Ablauf der Inbetriebsetzung nach Abschluss eines Probetriebes erstmals die mit ihr bezweckte Funktion unter Normalbedingungen aufnimmt und fortführen kann.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

77. Abgeordneter **Helge Braun** (CDU/CSU) Mit welchen Förderprogrammen unterstützt die Bundesregierung Existenzgründer bei der wirtschaftlichen Verwertung von Patenten in der Biotechnologie?

Antwort des Staatssekretärs Wolf-Michael Catenhusen vom 19. Juli 2004

Die Stärkung der Gründungskultur in Deutschland ist ein besonderes Anliegen der Bundesregierung. Dazu hat sie mit ihrer Initiative „Innovationen und Zukunftstechnologien im Mittelstand – High-Tech Masterplan“ im Februar 2004 ein speziell auf die Bedürfnisse junger Innovationsunternehmen fokussiertes Konzept vorgelegt. Damit gibt die Bundesregierung dem Wagniskapitalmarkt neue Impulse, erschließt Finanzierungsquellen für technologieorientierte Gründungsvorhaben, verbessert die Einbindung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Forschungs- und Innovationsnetzwerke und setzt neue Akzente im Bereich der „Bildung zur Selbstständigkeit“. Weitere Maßnahmen umfasst die Gründungsinitiative von BMBF und BMWA.

Das BMBF weitet in diesem Zusammenhang bereits ab 1. Januar 2005 die an Hochschulen gerichtete und für die besonders kritische Pre-Seed-Phase (Gründungsvorbereitung/Erstellung des Business-Plans) konzipierte Fördermaßnahme EXIST-SEED auf das gesamte Bundesgebiet aus. Gründungen aus Hochschulen werden dann flächendeckend bis 2010 mit insgesamt 50 Mio. Euro gefördert. Ein besonderer Technologieschwerpunkt ist dabei die Biotechnologie.

Im Bereich der Biotechnologie fördert das BMBF Forschungs- und Entwicklungsvorhaben junger, bereits gegründeter Biotechnologieunternehmen im Rahmen verschiedener Fördermaßnahmen. Dies sind in erster Linie

- die mittelstandspezifische Förderaktivität „BioChancePLUS“ sowie die Vorgängermaßnahme „BioChance“ (Abwicklung laufender Projekte),
- die Förderaktivität „BioProfile“ zur thematischen Profilbildung von Regionen sowie
- die thematischen Förderschwerpunkte „Proteomics“, „Nanobiotechnologie“, „Tissue Engineering“ und „Nachhaltige Bioproduktion“.

In diesen Förderaktivitäten sind Biotechnologieunternehmen ausschließlich bzw. vorrangig Zuwendungsempfänger.

Darüber hinaus sind junge Biotechnologieunternehmen als Verbundpartner in weiteren Förderaktivitäten des BMBF im Bereich Biotechnologie eingebunden, wie der Pflanzengenomforschung oder den Vorhaben des Nationalen Genomforschungsnetzes (NGFN). Im Rahmen des Nachwuchswettbewerbes „BioFuture“ sind im Ergebnis der geför-

derten FuE-Vorhaben (FuE = Forschung und Entwicklung) von Nachwuchsgruppen neben Berufungen junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in eine C 3- oder C 4-Professur auch Unternehmen gegründet worden. Von 43 Preisträgerinnen und Preisträgern haben bisher 11 ein Unternehmen gegründet.

Das BMBF fördert darüber hinaus Ausgründungen aus den von ihm finanzierten Forschungseinrichtungen, die auf biotechnologischem Gebiet tätig sind. Die Forschungszentren Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin (MDC), Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ), Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit (GBF) und Gesellschaft für Biotechnologische Forschung (GBF), die unter dem Dach der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. (HGF) zusammengefasst sind, berichten einmal pro Jahr über ihre Existenzgründungsaktivitäten. Die Förderung der Ausgründungen aus den Forschungszentren ist eigene Aufgabe der Zentren und wird aus Mitteln der institutionellen Förderung bestritten. Den vier Forschungseinrichtungen steht hierbei die vor 3 Jahren von ihnen ins Leben gerufene ASCENION GmbH zur Seite, die vor allem die Patentverwertung zur Aufgabe hat.

Bei allen genannten Förderaktivitäten ist die wirtschaftliche Verwertung von Patenten integraler Bestandteil der Förderstrategie und ausdrücklich erwünscht. Forschungseinrichtungen sowie KMU (einschließlich Existenzgründer) können daher im Rahmen der Projektförderung notwendige Kosten für die Anmeldung und Erteilung eines Schutzrechtes (Patentanwalt und Patentamt) zur Erfüllung des Zweckes als zuwendungsfähig anerkannt bekommen, soweit die Kosten im Bewilligungszeitraum anfallen und nicht anderweitig öffentlich finanziert werden.

78. Abgeordneter **Siegfried Helias** (CDU/CSU) Gibt es in der Bundesrepublik Deutschland gesetzliche Regelungen, denen zufolge in bestimmten Fällen der Erwerb eines Handwerks-Meisterbriefs den Zugang zu einem Fachhochschulstudium ermöglicht, und gelten diverse Bestimmungen nur für bestimmte Studien-Fachrichtungen?

Antwort des Staatssekretärs Wolf-Michael Catenhusen vom 19. Juli 2004

Die Verwirklichung der Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung ist ein politisches Ziel der Bundesregierung. Seit 1998 können nach dem Hochschulrahmengesetz (HRG) in der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber nach näherer Bestimmung des Landesrechts den Nachweis ihrer Studieneignung auf andere Weise erbringen als durch eine auf das Studium vorbereitende Schulbildung (§ 27 Abs. 4 HRG). Die Umsetzung fällt in die Zuständigkeit der Länder, die den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ganz unterschiedlich ausgestaltet haben.

Das Landesrecht sieht z. T. eine Eignungsprüfung, eine Ergänzungsprüfung im schulischen Bereich, ein Probestudium, eine Qualifikation als Meister, eine vergleichbare Qualifikation oder eine Kombination

dieser Kriterien vor. Daneben werden auch über die abgeschlossene Berufsausbildung hinausgehende Anforderungen, etwa im Hinblick auf das Alter oder eine Berufstätigkeit, festgelegt.

Welche Hochschulzugangsberechtigung der Bewerber erhält, ist ebenso unterschiedlich geregelt. Dabei richten sich die Beschränkungen sowohl auf den Hochschultyp als auch auf bestimmte Fachrichtungen.

79. Abgeordneter
Siegfried Helias
(CDU/CSU) Falls ja, für welche und wohin können sich Interessenten bzw. Bewerber wenden, um nähere Informationen zu erhalten?

Antwort des Staatssekretärs Wolf-Michael Catenhusen vom 19. Juli 2004

Die Regelungen des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte können anliegender Synopse*) des Sekretariates der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland entnommen werden.

Die stark differierende Umsetzung des Rahmenrechts in den Ländern erschwert die Beratung beruflich Qualifizierter erheblich. Informationen über die Möglichkeiten beruflich qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber erteilen die zuständigen Kultusministerien der Länder und das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

80. Abgeordneter
Helmut Heiderich
(CDU/CSU) In welcher Höhe unterstützt die Bundesregierung die Consultative Group on International Agricultural Research Institutes jährlich seit dem Jahr 1998?

Antwort des Staatssekretärs Erich Stather vom 16. Juli 2004

Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen ihrer Förderung der Internationalen Agrarforschung über den Einzelplan 23 (BMZ), Kapitel 23 02 Titel 687 38 die Beratungsgruppe für Internationale Agrarforschung (Consultative Group on International Agricultural Research – CGIAR) seit 1998 wie folgt:

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

1998:	17,895 Mio. Euro
1999:	17,895 Mio. Euro
2000:	14,316 Mio. Euro
2001:	14,316 Mio. Euro
2002:	14,300 Mio. Euro
2003:	15,000 Mio. Euro
2004:	vorauss. 15,200 Mio. Euro.

81. Abgeordneter
Dr. Hermann Scheer
(SPD)
- Für welche Projekte wurden seit dem Johannesburger Gipfel, bei dem Bundeskanzler Gerhard Schröder für die nächsten fünf Jahre das Programm „Nachhaltige Energie“ in Höhe von 500 Mio. Euro für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern im Bereich der erneuerbaren Energien (EE) und von 500 Mio. Euro für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern im Bereich der Energieeffizienz angekündigt, diese Gelder im Einzelnen ausgegeben bzw. für welche Projekte sind Gelder geplant [Bitte um Angabe der Projekte gegliedert nach EE-Technologien (Windkraft, Wasserkraft (groß/klein), Biomasse, Photovoltaik, Solarthermie, Geothermie etc.)]?

**Antwort des Staatssekretärs Erich Stather
vom 19. Juli 2004**

Die von Ihnen erbetenen Angaben sind dem nachstehenden Bericht zur Umsetzung des Programms „Nachhaltige Energie für Entwicklung“ sowie der beigegeführten Tabelle zu entnehmen.

**„Zwischenbilanz zur Umsetzung des Programms
„Nachhaltige Energie für Entwicklung“**

Auf dem Weltgipfel 2002 in Johannesburg hat Bundeskanzler Schröder das Programm „Nachhaltige Energie für Entwicklung“ vorgestellt. Um die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern zu einer strategischen Partnerschaft auszubauen, stellt die Bundesregierung im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit (EZ) zwischen 2003 und 2007 insgesamt 1 Mrd. Euro bereit: 500 Mio. Euro für erneuerbare Energie und 500 Mio. Euro für die Steigerung der Energieeffizienz. Die Bundesregierung will den Kooperationsländern dabei helfen, durch den Ausbau nachhaltiger Energiesysteme den Zugang zu sauberer Energie zu verbessern, die Armut zu mindern sowie klima- und umweltschädliche Formen der Energie zu ersetzen.

Kern des Programms ist eine Stärkung der bilateralen Zusammenarbeit mit ausgewählten Kooperationsländern. Die Finanzmittel werden im Rahmen der bewährten Instrumente der bilateralen EZ eingesetzt. Vorhaben werden von den Partnerländern vorgeschlagen und zwischen den Regierungen vereinbart. Die operative Durchführung liegt in den Händen von KfW und GTZ. An den Projekten sind deutsche Unternehmen aus Industrie und Consultingwirtschaft häufig beteiligt. Flankiert wird das bilaterale Engagement durch die Entwicklung strategischer Partnerschaften mit der Privatwirtschaft und durch die Stär-

kung multilateraler Aktivitäten im Bereich „Nachhaltige Energie für Entwicklung“.

1. Stärkung der bilateralen Zusammenarbeit

Die Bundesregierung hat seit 1998 insbesondere ihr Engagement zur Verbreitung erneuerbarer Energien ausgeweitet. Sie baut mit dem Programm „Nachhaltige Energie für Entwicklung“ auf den laufenden Energievorhaben in Entwicklungsländern und den darin gewonnenen Erfahrungen auf. Derzeit werden in 39 Partnerländern 157 laufende Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von 2,3 Mrd. Euro gefördert.

Bei der Umsetzung des Programms im Jahr 2003 spielte beispielsweise die Vertiefung der Partnerschaft mit Ägypten eine zentrale Rolle. Über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) wird Ägypten bei der Nutzung seiner ausgezeichneten Windkraftpotenziale unterstützt. Im Rahmen eines seit 1995 laufenden Vorhabens „Windpark Zafarana“ werden die Devisenkosten für bis zu 160 MW installierte Leistung finanziert. Mit der getätigten Neuzusage von 54,45 Mio. Euro erhöht sich das deutsche Engagement auf nun etwa 125 Mio. Euro. Beim Bau der Windkraftanlagen sind deutsche Unternehmen maßgeblich beteiligt. Außerdem erhielt Ägypten eine Zusage über 17,8 Mio. Euro zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Verringerung des Schadstoffausstoßes bei konventionellen Kraftwerken.

Bei der Wasserkraft liegt ein Schwerpunkt auf der Rehabilitierung und dem Ausbau kleiner und mittelgroßer Wasserkraftwerke. Im Jahr 2003 wurde diese Ausrichtung vor allem durch entsprechende Vereinbarungen mit Marokko (19,0 Mio. Euro) und Pakistan (18,0 Mio. Euro) unterstrichen. Ein größeres Vorhaben zur Elektrifizierung armer ländlicher Gebiete mittels Solarenergie wurde mit China vereinbart (6,0 Mio. Euro). Die Nutzung von Biomasse zur Energieerzeugung ist Gegenstand eines Vorhabens mit Indien (5,97 Mio. Euro).

Mit Afghanistan wurde „Energie“ als ein neuer Schwerpunkt der EZ vereinbart. Die Aktivitäten konzentrieren sich einerseits auf die Nutzung erneuerbarer Energien im ländlichen Raum, andererseits auf die Rehabilitierung, Modernisierung und Steigerung der Effizienz bei vorhandenen konventionellen Energieerzeugungsanlagen. Die Neuzusagen des Jahres 2003 im Bereich der technischen und der finanziellen Zusammenarbeit (1,5 Mio. Euro und 4,0 Mio. Euro) sind integraler Bestandteil einer afghanisch-französisch-deutschen Initiative „Nachhaltige Energie für Wiederaufbau und Entwicklung“, die anlässlich der Renewables 2004 gestartet wurde.

Die Bundesregierung unterstützt eine Reihe von Staaten Südosteuropas, des Kaukasus und Zentralasiens, bei der dringend erforderlichen Rehabilitierung und Modernisierung ihrer Energieversorgung. Hierbei wird – oft mit relativ geringem Aufwand – die Energieeffizienz erheblich gesteigert. Im Jahr 2003 wurden entsprechende Vorhaben mit Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kirgisistan, Rumänien und Serbien/Montenegro mit einem Volumen von insgesamt 33,9 Mio. Euro vereinbart. Vergleichbare Vorhaben, die der Modernisierung der bisher sehr ineffizienten Stromübertragung und Stromverteilung dienen, wurden mit Bangladesch, Kambodscha und Sri Lanka mit einem Volumen von zusammen 19,3 Mio. Euro vereinbart.

Nur ein Teil der vereinbarten Vorhaben dient der Investition in die Energieinfrastruktur und der technischen Beratung. Zunehmend werden daneben Vorhaben bedeutend, die der allgemeinen Entwicklung von Märkten dienen, z. B. durch Aufbau von Wartungs- und Vertriebsstrukturen, durch Ausbildung von Fachpersonal oder durch Einrichtung von Energieinstituten. Solche strukturbildenden Maßnahmen, wie sie beispielsweise in der Zusammenarbeit mit China erfolgreich umgesetzt werden, stellen die zentrale Voraussetzung für die eigenständige und nachhaltige Entwicklung von Angebot und Nachfrage umweltverträglicher Energiedienstleistungen dar und werden in Zukunft noch wichtiger werden. Ähnliches gilt für eine Energiepolitikberatung, wie sie beispielsweise mit Uganda vereinbart wurde: Hier geht es um die Unterstützung bei der Schaffung geeigneter rechtlicher und institutioneller Rahmenbedingungen.

Insgesamt vereinbarte die Bundesregierung im Jahr 2003 mit 19 Partnerländern 30 Energievorhaben und sagte dabei neue Mittel in Höhe von 206 Mio. Euro zu. Hiervon entfielen 128 Mio. Euro auf Vorhaben zur Förderung erneuerbarer Energien und 78 Mio. Euro auf Vorhaben zur Erhöhung der Energieeffizienz. (Zu Angaben für einzelne Projekte vgl. S. 4) Für 2004 werden entsprechende Angaben Anfang 2005 zur Verfügung stehen.

2. Partnerschaften mit der Privatwirtschaft

Im Jahr 2003 wurden eine Reihe von Entwicklungspartnerschaften mit der Wirtschaft geschlossen, die eine Verbreitung erneuerbarer Energien und eine Erhöhung der Energieeffizienz zum Ziel hatten. Die Vereinbarungen unterstützten privatwirtschaftliches Engagement in folgenden Ländern: China, Indien, Laos, Vietnam, Ghana, Mali, Tansania, Marokko, Argentinien, Brasilien, Nicaragua, Georgien und Serbien/Montenegro. Herauszuheben sind die Vorhaben zur ländlichen Elektrifizierung mittels Photovoltaik-Systemen in Laos, Ghana, Mali und Tansania.

BMZ und die Durchführungsorganisationen der EZ, insbesondere die GTZ und die KfW, haben den Dialog mit den verschiedenen Branchenverbänden intensiviert. Ziel ist die Stärkung der Basis für zukünftige Vorhaben, in denen unternehmerisches Engagement und entwicklungspolitischer Nutzen Hand in Hand gehen und entsprechend private und öffentliche Finanzierung zusammengeführt werden. Mit dieser Zielsetzung wirken die Institutionen der deutschen EZ auch bei der Exportinitiative erneuerbare Energien mit.

3. Stärkung multilateraler Aktivitäten

Die deutsche EZ war auf dem Weltgipfel in Johannesburg maßgeblich an der Gründung von drei Initiativen beteiligt, die sich – mit jeweils unterschiedlichen Akzenten – dem Thema Energie für Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung widmen:

- EU Energy Initiative für Poverty Eradication and Sustainable Development
- Global Village Energy Partnership
- Global Network on Energy for Sustainable Development.

Im Jahr 2003 hat die deutsche EZ die konkrete Arbeit und erste Ergebnisse aller drei Initiativen mitgestaltet.

Die Rolle der Weltbank sowie der regionalen Entwicklungsbanken bei der Förderung erneuerbarer Energie wurde gestärkt. Die Weltbank kündigte während Renewables 2004 an, ihr Portfolio für erneuerbare Energien in den nächsten Jahren massiv auszubauen (jährlich 20 % Steigerung über 5 Jahre). Damit antwortet die Weltbank auch auf entsprechende Vorschläge der Bundesregierung. Im Namen der so genannten Utstein-Gruppe (CAN, D, NL, NOR, SWE, UK) hatte das BMZ der Weltbank ein Positionspapier zum Stellenwert nachhaltiger Energie in der EZ übermittelt, um die praktische und intellektuelle Führungsrolle der Weltbank zu diesem Thema einzufordern.

Gleichgerichtete Forderungen entstanden aus dem „Extractive Industries Review“, den die Weltbank zur Überprüfung ihrer Aktivitäten auf dem Rohstoffsektor in Auftrag gegeben hatte. Insbesondere der Bericht vom Prof. Emil Salim (Indonesien) votierte für einen Ausbau der Finanzierung von Projekten mit erneuerbaren Energien.

Auch die regionalen Entwicklungsbanken haben bei Renewables 2004 ein verstärktes Engagement für nachhaltige Energie angekündigt. Das BMZ hat mit der Interamerikanischen Entwicklungsbank ein Partnerschaftsabkommen geschlossen, dass die Bank in die Lage versetzen soll, ihr Know-how für Finanzierungen zu verbessern.

Völkerrechtliche Tabelle der Neuzusagen der staatlichen deutschen Entwicklungszusammenarbeit für Vorhaben zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Förderung der Energieeffizienz im Jahr 2003 (in Mio. Euro)

Afghanistan: Verbreitung erneuerbarer Energien (TZ)	1,50
Ägypten: Windpark Zafarana IV (FZ)	54,45
Albanien: Wasserkraftwerk Bisrica II (FZ)	1,50
Brasilien: Förderung regenerativer Energiequellen im Nordosten Brasiliens (FZ)	2,45
China (VR): Solarenergie Gansu (FZ)	6,00
China (VR): Erneuerbare Energien in der Region Tibet (TZ)	1,50
Indien: Rehabilitierungsprogramm Wasserkraftwerke (FZ)	1,30
Indien: Nutzung von Biomasse zur Energieerzeugung (FZ)	5,97
Mali: Ländliche Energieversorgung im Bereich erneuerbarer Energien (FZ)	3,70
Marokko: Maßnahmen zur Rehabilitierung von Wasserkraftwerken (FZ)	19,00
Nepal: Wasserkraftwerk Middle Marsyangdi (FZ)	8,00
Pakistan: Förderung von kleinen und mittleren Wasserkraftwerken (FZ)	18,00
Pakistan: Förderung erneuerbarer Energien (TZ)	2,00
Sri Lanka: Förderung erneuerbarer Energien (FZ)	2,50
Pilot-/Sektorvorhaben Solarkocherfeldtest (TZ)	0,09
Summe erneuerbare Energien	127,96

Afghanistan: Rehabilitation der Energieversorgung (FZ)	4,00
Ägypten: Umweltmaßnahmen Kraftwerke II (FZ)	17,80
Armenien: Regionaler Stromverbund Armenien–Georgien (FZ)	4,70
Aserbaidschan: Regionaler Stromverbund Baku–Tiflis (FZ)	0,50
Bangladesch: Elektrizitätsübertragung und -verteilung Dhaka Nord (FZ)	5,00
Brasilien: Steigerung der Energieeffizienz (TZ)	1,50
Georgien: Regionaler Stromverbund Armenien–Georgien (FZ)	1,30
Kambodscha: Stromübertragungsleitung Kampot–Takeo (FZ)	4,50
Kirgisistan: Strukturanpassung Energieversorgung Bischkek (FZ)	4,00
Rumänien: Thermische Bautensanierung (TZ)	0,90
Serbien/Montenegro: Energieversorgung Tamnava/West (Serbien) (FZ)	9,00
Serbien/Montenegro: Rehabilitation Energie (Kosovo) (FZ)	5,50
Serbien/Montenegro: Rehabilitation des Fernwärmesystems III (Serbien) (FZ)	8,00
Sri Lanka: Rehabilitation der Stromversorgung Region Jaffna (FZ)	9,80
Pilot-/Sektorvorhaben „Haushaltsenergie im ländlichen Raum“ (TZ)	1,91
Summe Energieeffizienz	78,41
Summe erneuerbare Energien und Energieeffizienz	206,37

FZ: Finanzielle Zusammenarbeit; TZ: Technische Zusammenarbeit

82. Abgeordneter **Dr. Hermann Scheer** (SPD) Wie hoch ist der Anteil der Mittel für Projekte der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien (also nicht Beratung, Weiterbildung etc.)?

Antwort des Staatssekretärs Erich Stather vom 19. Juli 2004

Im Jahr 2003 betrug der Anteil der FZ-Projekte zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien 96 Prozent.

83. Abgeordneter **Dr. Hermann Scheer** (SPD) Welche Projektanträge bzw. -vorschläge wurden abgelehnt?

84. Abgeordneter
Dr. Hermann Scheer
(SPD)
- Wer ist für diese Mittel antrags- bzw. vorschlagsberechtigt?

**Antwort des Staatssekretärs Erich Stather
vom 19. Juli 2004**

Finanzmittel werden im Rahmen der Instrumente der bilateralen EZ eingesetzt. Vorhaben werden von den Partnerländern vorgeschlagen und haben den geltenden FZ- und TZ-Leitlinien zu entsprechen. Die vereinbarten Projekte und Programme sind Ergebnisse eines mehrstufigen Konsultations- und Verhandlungsprozesses mit den Partnerländern. Übersichten über die dabei nicht weiter verfolgten Projekt- und Programmansätze werden nicht geführt.

85. Abgeordneter
Peter Weiß
(**Emmendingen**)
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, dass die Europäische Kommission plant, die Mittel der Europäischen Union für die Entwicklungszusammenarbeit (EZ) künftig verstärkt über die EU-Delegationen in den Kooperationsländern direkt an örtliche Nichtregierungsorganisationen zu verausgaben, und wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung eine solche geplante Vorgehensweise für die europäischen Mittel der EZ vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Europäischen Union, die Wirksamkeit der Hilfe zu erhöhen, im Hinblick auf die Antragslage bei den für die Nichtregierungsorganisationen zugänglichen Titel?

**Antwort des Staatssekretärs Erich Stather
vom 20. Juli 2004**

In der Frage werden zwei unterschiedliche Fragestellungen miteinander verknüpft, namentlich der Prozess der Dekonzentration der Verwaltung der Außenhilfe und die Lieferaufbindung entsprechend den DAC-Empfehlungen mit einer möglichen Ausweitung des Kreises der Zugangsberechtigten. Auf beide Aspekte wird hier daher jeweils gesondert eingegangen:

1. Die Europäische Kommission hat sich ebenso wie alle anderen Mitglieder des Development Assistance Committee (DAC) der OECD dazu verpflichtet, die DAC-Empfehlungen von 2001 zur Lieferaufbindung in der Gemeinschaftshilfe umzusetzen. Diesem Ziel dient ein zurzeit in den Ratsgremien erörterter Verordnungsvorschlag der Kommission, mit dem die Vergabevorschriften aller einschlägigen Rechtsgrundlagen im Bereich der Außenhilfe den Erfordernissen der DAC-Empfehlungen angepasst werden sollen. Von dieser Verordnung wäre auch die Budgetlinie 21-02-03 (ehemals B7-6000) betroffen, durch die europäische Nichtregierungsorganisation (NRO) Kofinanzierungen ihrer Projekte der Entwicklungszusammenarbeit sowie ihrer entwicklungspolitischen Bildungsarbeit erhalten können. Dies würde bedeuten, dass unter

bestimmten Bedingungen in Zukunft auch NROs aus den Entwicklungsländern und aus anderen OECD-Ländern sowie darüber hinaus andere Organisationen und Akteure, die nicht zu den NROs zählen, Zugang zu den Mitteln erhalten könnten, die bislang ausschließlich zur Förderung von Vorhaben europäischer NROs bestimmt sind. Die Bundesregierung ist – nach eingehender Diskussion mit NRO-Vertretern – mit diesem Vorschlag und der damit verbundenen erheblichen Ausweitung des Kreises der Zugangsberechtigten nicht einverstanden und tritt dafür ein, den Bereich der NRO-Förderung wegen seiner spezifischen Bedeutung aus dem Verordnungsvorschlag herauszunehmen. Etwaige notwendige Anpassungen der Rechtsgrundlage für die NRO-Förderung an die o. g. DAC-Empfehlungen zur Lieferaufbindung sollten in einem gesonderten Verfahren erörtert und in einer Weise vorgenommen werden, die mit den Zielen und Besonderheiten der NRO-Förderung in Einklang steht.

2. Als wichtiger Teil der im Jahr 2000 beschlossenen Reformen der Gemeinschaftshilfe ist die sog. Dekonzentration anzusehen, d. h. die Verlagerung von Zuständigkeiten, Verantwortung und deshalb auch Personal von Brüssel in die EU-Delegationen in den Partnerländern. Dieser Prozess ist bereits weit fortgeschritten und dürfte 2005 zu seinem Ende kommen. Er betrifft grundsätzlich alle Bereiche der Gemeinschaftshilfe, also auch die Kooperation mit den NROs. Die Bundesregierung hat besonders im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit NROs darauf hingewirkt, dass die Dekonzentration begleitet wird von Maßnahmen der Fortbildung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Delegationen, damit sie den neuen Anforderungen gerecht werden können. Speziell für die Zusammenarbeit im NRO-Bereich sind bereits Trainingsmaßnahmen durchgeführt worden. Grundsätzlich sieht die Bundesregierung in der Dekonzentration einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Wirksamkeit der Hilfe.

Berichtigung

Das Bundesministerium der Finanzen hat mitgeteilt, dass bei der Antwort zu den Fragen 20 und 21 des Abgeordneten Jürgen Koppelin in Bundestagsdrucksache 15/3395 versehentlich Investitionsausgaben im Bereich Verkehr bei Kapitel 12 10 Titel 821 97 – Grunderwerb für Bedarfsplanmaßnahmen (Bundesfernstraßen) – Maßnahmen im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms – in der übersandten Aufstellung nicht berücksichtigt wurden. Es handelt sich insgesamt um ein weiteres Investitionsvolumen von 117 670 T Euro.

Die vollständigen Angaben für den Bereich Verkehr sind aus der korrigierten Tabelle zu entnehmen:

	Verkehr	Bildung und Forschung	Energie
	T€		
Baden-Württemberg	174 709	112 587	24 110
Bayern	108 849	102 961	20 470
Berlin	3 527	114 438	3 272
Brandenburg	77 464	25 444	5 132
Bremen	0	19 059	3 213
Hamburg	27 640	17 539	11 993
Hessen	43 637	48 393	2 641
Mecklenburg-Vorpommern	30 969	26 162	1 923
Niedersachsen	173 885	58 001	9 395
Nordrhein-Westfalen	177 630	145 599	8 855
Rheinland-Pfalz	55 451	35 911	0
Saarland	11 351	9 269	27
Sachsen	76 636	45 903	11 388
Sachsen-Anhalt	54 024	30 202	1 762
Schleswig-Holstein	11 253	29 395	1 510
Thüringen	26 435	25 276	1 586
nicht zuordenbar (insbesondere „Schiene“, KfW)	1 850 725	28 416	613 547
Summe	2 904 185	874 555	720 824

Ergänzung

Ergänzend zu der Antwort zu den Fragen 1 und 2 der Abgeordneten Antje Tillmann in Bundestagsdrucksache 15/3426 hat der Stellvertretende Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Dr. Herbert Mandelartz, Folgendes mitgeteilt:

„Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat ergänzend zu meiner Antwort vom 21. Juni 2004 nachträglich mitgeteilt, dass es die Agentur ECC Kohtes Klewes mit der Planung, Durchführung und Dokumentation der Auftaktveranstaltung zum „Internationalen Jahr der Freiwilligen 2001“ am 5. Dezember 2000 in Bonn beauftragt hatte. Der Auftrag wurde nach Durchführung einer beschränkten Ausschreibung vergeben.“

